

Informationsbrief

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Demokratie und Menschenrechte

Zeit der Aufklärung

Wolf Dieter Vogel | Archive öffnen

Krieg gegen den Terror

Dieter Deiseroth | Not in our name | Silke Studzinsky

Riot Policing

Ulrike Donat | Silke Studzinsky | Obcanske pravni hlidky | Anne Maesschalk

Meldungen

Wolfgang Kaleck

#89
2002

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

Informationsbrief #89, Dezember 2002

V.i.S.P.
Rechtsanwalt
Hannes Honecker
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Geschäftsstelle
Republikanischer Anwältinnen-
und Anwälteverein e.V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel. (030) 417 235 55
Fax. (030) 417 235 57
Email. RAVeV@t-online.de
Internet. www.rav.de

Bankverbindung
Postbank Hannover
Ko-Nr. 9004-301
BLZ 250 100 30

Inhalt

4 VORSTANDBRIEF und EDITORIAL

MELDUNGEN

- 7 **Archive öffnen**
9 **Zeit der Aufklärung**
Wolf Dieter Vogel
12 **Prozess gegen Eren Keskin**
Silke Studzinsky
15 **Presseerklärung**
RAV
16 **Stand des Verfahrens**
Wolfgang Kaleck
20 **Rezension**
Wolfgang Kaleck

KRIEG GEGEN DEN TERROR

- 22 **Not in our name**
26 **Am Abgrund des Verfassungsbruchs**
Dieter Deiseroth
34 **Rechte der Gefangenen von Guantanamo**
Silke Studzinsky
37 **Wer bringt Kissinger vor Gericht?**
Wolfgang Kaleck

RIOT POLICING

- 39 **Polizeiliche Freiheitsentziehung**
Ulrike Donat
44 **Offener Brief**
RAV
46 **Aufruf zur Gründung europäischer Legal Teams**
Silke Studzinsky
48 **Bericht über Gewalt - Prag**
Obcanske pravni hľidky
52 **Legal Teams in Brüssel**
Anne Maesschalk

55 VERANSTALTUNGEN

Vorstandsbrief

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor Ihnen/Euch liegt das erste RAV-Info in neuem Format und neuem Design. Das Heft lässt sich zwar nicht mehr so gut neben die alten Informationsbriefe in das Bücherregal einsortieren, liest sich aber hoffentlich etwas besser. Wir haben uns dafür entschieden, den Inhalt zu entschlacken. Die sicherlich manchem ans Herz gewachsenen Rubriken wie Ein- und Austritte und die spannenden Protokolle der Vorstandssitzungen fehlen.

Über positive wie negative Kritik freuen wir uns selbstverständlich. Noch mehr würden wir uns darüber freuen, wenn RAV-MitgliederInnen Interesse an der zeitweiligen oder regelmäßigen Mitarbeit am Info sowie an der Homepage haben. Die Homepage wird derzeit ebenfalls neu gestaltet. KollegInnen, die an der regelmäßigen Mitarbeit interessiert sind, mögen sich mit dem Geschäftsführer in Verbindung setzen.

Ein großes Problem treibt uns weiter um. Wir sind zwar einerseits ganz zufrieden, dass wir immer öfter auch von externen Institutionen angesprochen werden, um gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. So haben wir im August in Berlin einen in Deutschland zuvor nicht gezeigten Kinofilm über Henry Kissinger vorgeführt, gemeinsam mit der Heinrich Böll Stiftung und ausländischen KollegInnen haben wir am 01.11.2002 eine Veranstaltung zu Repressionen in Europa durchgeführt und am 29.11. 2002 haben wir gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Hofgeismar ein Wochenendseminar zu den Anti-Terror-Gesetzen veranstaltet.

In dem klassischen RAV-Arbeitsgebiet Ausländer- und Asylrecht finden regelmäßig Veranstaltungen und Fortbildungen statt. Im Strafrecht sind es immerhin einzelne Fortbildungen. Leider sind unsere Aktivitäten insoweit jedoch zum einen stark auf die Ballungsgebiete Berlin und Hamburg und zum andern sehr auf die genannten Sachgebiete konzentriert. Wir würden uns daher ausgesprochen freuen, wenn auch im südlichen Teil Deutschlands (der für uns zur Zeit südlich von Hannover beginnt) KollegInnen Spaß an unserer Arbeit fänden und darüber hinaus auch andere Themen, auch in der Außerdarstellung des Vereins eine größere Rolle spielen würden; Fachkompetenz ist ja zweifelsfrei vorhanden.

Geringe personelle Ressourcen, ein Thema, mit dem sich viele Vereine derzeit herumschlagen müssen, wird jedoch auf der kommenden Jahreshauptversammlung nur am Rande diskutiert werden. Inhaltlich wenden wir uns noch einmal dem Thema innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung zu. Wir haben für einen Festvortrag mit anschließender Diskussion Prof. Dr. Fritz Sack aus Hamburg gewinnen können, so dass ich mich freue, zur Jahreshauptversammlung am 07.12.2002 in Berlin einladen zu dürfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Wolfgang Kaleck, Rechtsanwalt, Vorsitzender des RAV

Editorial

Mit einiger Verspätung melden wir uns mit dem 89. Infoheft in der Gestalt, die ihm Dirk Teschner und das W3Buero, Berlin gegeben hat. Das Heft hat zwei Schwerpunkte, den angekündigten und nunmehr vor der Tür stehenden Krieg gegen den Irak sowie dem Grundrechtsabbau, vor allem im Bereich des Demonstrationsrechts.

Anlässlich der Vorführung des Films *The Trials Of Henry Kissinger* von Eugene Jarecki im September diesen Jahres im Haus der Demokratie diskutierten wir unter anderem die Frage, wie sich denn die amerikanische Gegenöffentlichkeit zum angekündigten Krieg äußert. Wir dokumentieren daher die Erklärung *not in our name* amerikanischer Kulturschaffender, die auch zu der großen Demonstration am 6. Oktober 2002 in mehreren amerikanischen Großstädten aufgerufen hatten. Wolfgang Kaleck befasste sich mit dem Fall Kissinger, den die meisten von uns wahrscheinlich nur als elder statesman und Friedensnobelpreisträger kennen. Manch einem wird in diesem Zusammenhang vielleicht auch noch die Diskussion um die Einladung Kissingers zur Eröffnung des Jüdischen Museums in Berlin erinnerlich sein; schon damals war die Rede von möglichen Verwicklungen in Kriegsverbrechen.

Dieter Deiseroth, IALANA und Richter am Bundesverwaltungsgericht, äußert sich in seinem Artikel zu der Frage, welche völkerrechtlichen Konsequenzen sich ergeben könnten, wenn die USA das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik für einen US-Krieg gegen den Irak nutzen wollen.

In einem weiteren Beitrag befasst sich Silke Studzinsky mit der Frage, welche Konsequenzen die Anwendbarkeit der 3. und 4. Genfer Konvention für die Gefangenen in Guantanamo auf Cuba haben könnte.

Sodann haben uns natürlich die Fragen um die Demonstrationsfreiheit im Wendland beschäftigt. Der RAV rief dieses Jahr zur Demonstration gegen die Endlagerung von Atommüll am Samstag, den 9. November 02, in Gorleben auf. Die zunehmende Grundrechtsfeindlichkeit der Bezirksregierung und des Landes zwang zur Erwiderung. Würden in den vergangenen Jahren Genehmigungen zu Demonstrationen bis zuletzt hinausgezögert, durch umfassende Absperungen der Transportstrecken weite Bereiche unpassierbar gemacht, durch zahllose Platzverweise Aufenthaltsverbote ausgesprochen, durch rechtswidrige Massen-Ingewahrsamnahmen Demonstranten eingesperrt, soll der Aufruf zur Demonstration nunmehr ein Zeichen gegen die Freiheit vom Recht im Wendland setzen. In einem offenen Brief haben wir uns an die Richterinnen und Richter im Wendland gewandt.

Weiter drucken wir das Vorwort zur Broschüre "Die polizeiliche Ingewahrsamnahme" ab. Die Broschüre wird voraussichtlich noch dieses Jahr erscheinen und sich mit den anwaltlichen Fragen der Verteidigung im FGG Verfahren befassen.

Die Demonstrationsfreiheit ist darüber hinaus auch im europäischen Zusammenhang ein gefährdetes Grundrecht. Anlässlich der diversen Gipfeltreffen der Regierenden Europas kam es immer wieder zur rechtswidrigen Aufhebung des Schengener Abkommens über die innereuropäische Reisefreiheit. Dateien über angeblich reisende Gewalttäter wurden zwischen Schweden, Deutschland und Italien ohne rechtliche Grundlagen hin- und hergeschoben. Die Innenminister der europäischen Staaten, allen voran Schily und der ehemalige italienische Innenminister Scajola, nutzten die Ereignisse von Göteborg und Genua, um eine europäische Gipfel-Polizei zu fordern. Während Europa wirtschaftlich und polizeilich zusammenwächst, hinkt die bürgerliche Freiheit hinterher. Die Brüsseler Kolleginnen und Kollegen der SAD schufen anlässlich des EU-Gipfeltreffens in Laeken/Brüssel ein sog. LEGAL-TEAM. Wir dokumentieren durch den Abdruck zweier Berichte die Tätigkeiten der europäischen LEGAL-TEAMS und drucken einen Aufruf zur Schaffung eines europäischen Legalteams in der Bundesrepublik ab.

Wolfgang Kaleck berichtet über den Stand der Ermittlungsverfahren gegen argentinische Militärs, die durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg geführt werden.

Weiter dokumentieren wir den Aufruf zur Öffnung der Archive über den Herbst 1977 sowie einen Artikel Wolf Dieter Vogels, der noch einmal die Fragen zum Tod Baaders, Enßlins und Raspes zusammenfaßt.

Weiter rezensiert Wolfgang Kaleck das Lehrbuch zum Völkerstrafrecht von Kai Ambos.

Auch möchten wir noch einmal auf diesem Wege alle Interessierte zu unserer kommenden Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung am 6. und 7. Dezember 2002 in Berlin einladen. Am 6. Dezember wird Prof. Dr. Fritz Sack seinen Vortrag *gouverning through crime* zur Diskussion stellen. Wir freuen uns sehr, dass wir unser Gründungsmitglied Herrn Prof. Dr. Sack für diesen Vortrag gewinnen konnten.

Ganz zum Schluss bitten wir um freundliche Beachtung unserer Fortbildungsangebote am Ende des Heftes. Viel Anregung bei der Lektüre wünscht

Hannes Honecker

Die Archive öffnen!

25 Jahre Deutscher Herbst. Der Wahrheit eine Chance!

Seit dem die Rote Armee Fraktion (RAF) im März 1998 ihre Auflösung bekannt gab, ist der bewaffnete Kampf in der Bundesrepublik Deutschland Geschichte. Viele Fragen aus jener Zeit sind bis heute ungeklärt. Während die Ermittlungsbehörden nach wie vor daran arbeiten, das Wirken der RAF aufzuklären, bleiben große Teile ihres Wirkens im Dunkeln.

Zum 25. Mal jährt sich dieser Tage der Deutsche Herbst - und mit ihm die Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977, in der in Stammheim die RAF-Mitglieder Jan Carl Raspe, Gudrun Ensslin und Andreas Baader starben und nach der Irmgard Möller schwer verletzt in ihrer Zelle erwachte. Bis heute weiß die Öffentlichkeit nicht, was in jener Nacht geschehen ist. Die offizielle Version, der zufolge sich die in Stammheim inhaftierten RAF-Gefangenen selbst umgebracht bzw. umzubringen versucht haben, wird zwar mittlerweile auch von einigen ehemaligen Mitgliedern der RAF gestützt. Sie können sich dabei aber nur auf Wissen vom Hörensagen stützen und auf Vermutungen. Irmgard Möller, die die Nacht überlebt hat, bestreitet nachdrücklich, dass sie sich selbst die Stiche in die Brust zugefügt hat. Ihr zufolge hat es auch keine Absprachen der Inhaftierten gegeben, sich im Fall eines Scheiterns der Geiselnahmen selbst zu töten.

Immer wieder wird öffentlich behauptet, dass die gefangenen RAF-Mitglieder getötet worden seien. Es soll im Verlauf des Deutschen Herbstes im Krisenstab der Bundesregierung Gespräche über eine Tötung der Gefangenen und andere "exoti-

sche Lösungen" gegeben haben. Die zuständigen Minister für Innen und Recht aus Baden-Württemberg haben seinerzeit eingeräumt, dass die Gefangenen aus der RAF lange Zeit in ihren Stammheimer Zellen abgehört worden sind.

Wir denken, dass es Zeit ist, zu klären, wie die Gefangenen zu Tode kamen. Die Beantwortung dieser und anderer Fragen aus dem Deutschen Herbst erscheint uns historisch wichtig. Wir denken aber auch, dass ihre Beantwortung politisch relevant ist. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus könnten daraus Schlüsse gezogen werden, was in einem demokratisch verfassten Staatswesen wie der Bundesrepublik in einer Krisensituation möglich ist oder inwieweit die politischen Kontrollmechanismen auch in einer solchen Lage noch wirken.

Für die Aufklärung der damaligen Ereignisse ist es unverzichtbar, die staatlichen Archive zu öffnen. Die Protokolle der abgehörten Gespräche in der JVA Stammheim müssen ebenso zugänglich gemacht werden wie die Protokolle der Krisenstabsitzungen und die die RAF betreffenden Akten aus den Beständen des BND und des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dieser Zeit. Der Verweis auf das Bundesarchivgesetz, das eine Veröffentlichungspflicht nach 30 Jahren vorsieht, geht fehl. Denn erstens erlaubt das Gesetz den aktenführenden Stellen, die Bestände selbst früher zu veröffentlichen. Zum anderen werden Bestände der deutschen Geheimdienste und andere als Verschlussache qualifizierte Akten auch nach 30

Jahren nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Die Bestände des Bundesarchivs in Koblenz über RAF und die staatlichen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung aus den Jahren bis 1971 sind deswegen äußerst lückenhaft. Durch diese Praxis wird nicht nur die Aufarbeitung historisch wichtiger zeitgeschichtlicher Ereignisse verhindert. Es wird auch eine öffentliche Kontrolle von wesentlichen Staatsaktivitäten verhindert.

Wir fordern die rot-grüne Bundesregierung und insbesondere Bundesinnenminister Otto Schily, der nach dem 18. Oktober 1977 nachdrücklich bezweifelte, dass seine Mandantin Gudrun Ensslin Selbstmord begangen habe, auf, darauf hin zu wirken, dass alle Akten, die zur Aufklärung der Ereignisse des Deutschen Herbstes beitragen können, umgehend veröffentlicht und zur Auswertung freigegeben werden.

Erstunterzeichner: Klaus Behnken (Journalist), Karin Beindorff (Deutschlandfunk), Ivo Bozic (Journalist, *Jungle World*), Prof. Kathrin Braun (Universität Hannover), Redaktion BSZ (Bochumer Stadt- und StudentInnenzeitung), Prof. Dr. Theresia Degener (EFH Bochum), Axel Diederich (ID-Archiv, Amsterdam), Klaus Dreyer (Journalist), Christiane Ensslin, Matthias Gärtner (Mdl. Sachsen-Anhalt), Aenne Glienke, Dr. Rolf Gössner (Rechtsanwalt und Autor), Dorothee Gremliza (Konkret Literatur Verlag), Prof. Peter Grottian (FU Berlin), RA Dieter Hummel (Bundesvorstand Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen), Ulla Jelpke (PDS), Klaus Jünschke, JungdemokratInnen/Junge Linke Berlin, Jusos Berlin, RA Wolfgang Kaleck (Bundesvorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins), Wolfgang Kessler (Redakteur), Angela Marquardt (PDS), Claus

Peymann (Intendant des Berliner Ensembles), Volker Ratzmann (Rechtsanwalt und Mitglied des Abgeordnetenhauses Berlin), Peter Rosien (Journalist), Ilka Schröder (Mitglied des Europaparlaments), Dr. Stefan Schuster-Teupke (Physiker), Dr. Thomas Seiterich-Kreuzkamp (Journalist), Martin Sölle (Der andere Buchladen), Andrea Teupke (Journalistin), Oliver Tolmein (Journalist), Wolf-Dieter Vogel (Journalist), Prof. Wolfgang Wippermann (FU Berlin), Udo Wolter (Autor und Dokumentar)

Unterschriften mit Name, Adresse und Funktion bitte an folgende Email-Adresse: archiveauf@aol.com

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der *Jungle World*.

Zeit der Aufklärung

Wolf Dieter Vogel

Durch die Öffnung der Archive könnten vermutlich viele Fragen zur Todesnacht von Stammheim beantwortet werden. Von Wolf-Dieter Vogel

Die Wahrheit steht bereits um 8.58 Uhr fest: Andreas Baader, Jan-Carl Raspe und Gudrun Ensslin haben sich im Stammheimer Hochsicherheitsstrakt das Leben genommen. Eine knappe Stunde nach dem die RAF-Gefangenen in ihren Zellen tot aufgefunden werden, lässt der baden-württembergische Justizminister Traugott Bender diese Information über dpa verbreiten. Um 14 Uhr erklärt Bundespressesprecher Klaus Bölling, dass die „Mitglieder einer terroristischen Vereinigung“ das „Mittel der Selbstzerstörung eingesetzt haben“. Zu diesem Zeitpunkt hat noch kein einziger Gutachter die Gelegenheit bekommen, die Toten in Augenschein zu nehmen. Die Sachverständigen werden aus „polizeilichen Gründen“ erst gegen 17 Uhr zu den Leichen vorgelassen.

Schon der Verlauf dieses 18. Oktobers 1977 ist beispielhaft für die Hartnäckigkeit, mit der deutsche Ermittlungsbehörden, Gerichte, parlamentarische Institutionen und Regierungsparteien von nun an jeden Versuch vereiteln, die tatsächlichen Ereignisse dieser Nacht in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim (JVA) ans Tageslicht zu bringen. Ein Untersuchungsausschuss des baden-württembergischen Landtags veröffentlicht seinen Abschlussbericht ohne die Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchungen abzuwarten. Die Möglichkeit eines Mordes steht erst gar nicht zur Diskussion. Am 18. April 1978 stellt die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Todesermittlungsverfahren

ein, weil „eine strafrechtlich relevante Beteiligung Dritter nicht vorliegt“. Mit der selben Antwort enden parlamentarische Anfragen, juristische Beschwerden und Versuche von Anwälten, den Widersprüchen der Selbstmordversion auf den Grund zu gehen.

Bis heute ist nicht geklärt, wie die Schusswaffen in die Zellen im 7. Stock kamen, mit denen sich Baader und Raspe erschossen haben sollen. 1980 verurteilt das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) die Verteidiger Arndt Müller und Armin Newerla zu mehrjährigen Haftstrafen. Versteckt in Hohlräumen, die in Anwaltsordner geschnitten waren, soll Müller während des Verfahrens gegen die Gefangenen im Stammheimer Mehrzweckgebäude die Waffen den Angeklagten weitergegeben haben. Dank ungenauer Kontrollen habe Müller als Verteidiger die Akten den Kontrollbeamten nicht aushändigen müssen.

Das OLG stützt sein Urteil einzig auf die Aussagen des Kronzeugen Volker Speitel, der am 2. Oktober 1977 festgenommen wird. Der ehemalige Mitarbeiter des Stuttgarter Anwaltsbüro Croissant/Newerla/Müller will die Ordner selbst präpariert haben. Während die Bundesanwaltschaft (BAW) darauf verzichtet, diese „gesicherten Erkenntnisse“ durch ausführliche Befragung von JVA-Mitarbeitern zu verifizieren, lässt die Verteidigung 34 Kontrollbeamte laden. 30 dieser Zeugen sind sich sicher, dass sie die Ordner immer genau durchgeblättert haben. Nur einer räumt Ungenauigkeit ein. „Speitels Transportversion“ sei damit zusammengebrochen, resümierte Newerla-Verteidiger Gernot Wüersing.

Die mit dem OLG-Urteil festge-

schriebene Version des Transportweges ignoriert die Verhältnisse dieser Zeit, dem Sommer 1977: Die RAF greift im Rahmen ihrer „Offensive 77“ führende „Vertreter von Staat und Kapital“ an, Stammheim gilt als sicherstes Gefängnis Deutschlands, die Zellen werden ständig durchsucht, das Stuttgarter Anwaltsbüro wird als legaler Stützpunkt der Guerilla denunziert, wegen des Vorwurfs der RAF-Unterstützung muss Croissant ins französische Exil flüchten. In dieser Situation sollen ausgerechnet dessen Bürokollegen ungestört Waffen durch Schleusen schmuggeln, an denen schon der harmlose Versuch von Prozessbesuchern scheitert, eine Zigarette ins Gebäude zu bringen?

Wie aber kommen dann die Waffen in die Zellen, die nach dem 18. Oktober dort gefunden werden? Die BAW spart sich die Mühe, nach Alternativen zu suchen. Nach einem vorläufigen Bericht der Landesregierung vom Dezember 1977 kommen jedoch verschiedene Personen unkontrolliert in die JVA, unter ihnen Polizeibeamte, „Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der amerikanischen Militärpolizei“, sowie „im einzelnen festgelegte“ Personen, „die regelmäßig in die JVA kommen und deren Zuverlässigkeit überprüft wurde“. Außer Frage steht, dass Beamte des Bundesnachrichtendienstes (BND) im 7. Stock ein und aus gehen. Was genau treiben sie im Stammheimer Knast?

Doch selbst dann, wenn die Waffen mit Hilfe der Anwälte in den Trakt gelangt sein sollten, müsste diesem Wunder das nächste folgen. Noch am 5./6. September, nach dem die RAF den Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer entführt, werden die Zellen der Gefangenen peinlichst genau durchsucht. Baader soll die Pistole, die später neben seiner Leiche gefunden wird, in einem Plattenspieler aufbewahrt haben. Zwischen Juni und

Oktober wird er aber dreimal verlegt, zuletzt am 4. Oktober. Kann er den Plattenspieler durch die mit jeder Verlegung verbundenen Kontrollen schleusen? Im Rahmen der Kontaktsperre-Verfügung, die den Gefangenen praktisch jeden Kontakt zur Außenwelt und untereinander untersagt, werden nach dem 6. September alle elektrischen Geräte penibel untersucht, der Plattenspieler geht durch die Hände von Beamten des Landeskriminalamtes und wird ihm erst zwei Wochen später wieder ausgehändigt.

Noch seltsamer verhält es sich mit jenem Wandversteck, in dem Raspe seine Waffe aufbewahrt haben soll. Raspe ist vom 25. Juni bis zum 4. Oktober in Zelle 718 untergebracht, danach wird er in die Zelle 716 verlegt, wo er nach der Todesnacht aufgefunden wird. Dort entdeckte die Beamten ein „mutmaßliches Versteck in der Fensterwand“, in dem Raspe die Waffe gelagert haben soll. Der Gefangene kennt weder den Zellenverlegungsplan, noch war er je zuvor in dieser Zelle. Diese stand seit dem 26. Juni leer, oder, wie der Autor des Buches „Mord oder Selbstmord“ Karl-Heinz Weidenhammer präziser ausdrückt: Sie war „nicht von Gefangenen aus der RAF belegt“. Wer aber kennt den Zellenplan und weiß, dass Raspe am 4. Oktober in die Zelle 716 verlegt wird? Wer hat sich sonst in diesem Raum aufgehalten?

Weitere offene Fragen folgen mit der Todesnacht. Die Pulverdampfkonzentration an der Einschussstelle in Baaders Nacken widerspricht der anfänglichen Annahme, er habe sich mit aufgesetzter Waffe erschossen. Nachdem die Ermittler dann feststellen, dass er kaum mit einer 17 Zentimeter langen Pistole aus einer Entfernung von 30 bis 40 Zentimeter selbst geschossen haben kann, entwickeln Beamte des BKA eine neue Theorie: Der Gefangene könnte einen Schalldämpfer benutzt haben.

Ein Schalldämpfer wird aber in der Zelle nie gefunden.

Auch beim Tod der anderen beiden Gefangenen drängen sich Fragen auf. So ist unklar, wie sich Ensslin mit einem Kabel erhängen kann, das sofort reißt, als die Beamten die Leiche abhängen wollen. Eine Gewebeuntersuchung, die nachweisen kann, ob Ensslin schon tot ist, bevor sie in der Schlinge hängt, wird nicht gemacht. Und wie sich Irmgard Möller, die einzige Überlebende der Stammheimer Nacht, mit einem Plastikmesser bis zu sieben Zentimeter tiefe Stiche bis ins Herz und die Lungen versetzt haben soll, können auch die Strafverfolger nicht erklären. Außer einer kleinen Schere wird in ihrer Zelle keine andere „Stichwaffe“ gefunden.

Trotz dieser Widersprüche werden viele Indizien, die ein Fremdverschulden untermauern können, nicht weiterverfolgt: Wer hat Zugang zu jener Feuerterre, über die man von außen direkt in den 7. Stock kommt? Warum fällt die Überwachungskamera, die auch den Eintritt über diese Treppe kontrolliert, ausgerechnet in dieser Nacht aus, wo sie doch noch kurz zuvor von Siemens-Arbeitern überprüft wird?

Noch immer ist ungewiss, ob die Gefangenen in der Nacht über die Erstürmung der von einem palästinensischen Kommando gekaperte Lufthansamaschine Landshut informiert sind. Das Scheitern dieser Aktion und die damit verbundene Hoffnungslosigkeit gelten den Verteidigern der Selbstmordversion als Motiv für einen kollektiven Suizid. Ob der Tod der RAF-Gefangenen überhaupt mit dem Einsatz im somalischen Mogadischu in Verbindung steht, ist aber ohnehin nicht mehr nachweisbar. Da die Gutachter zu spät zu den Leichen vorgelassen werden, kann der Sterbezeitpunkt nicht mehr genau bestimmt werden.

Anders sieht es mit einem Tatmotiv für die möglichen Verantwortlichen eines Mordes aus. Es ist bekannt, dass in den während der Schleyer-Entführung eingerichteten Krisenstäben der Regierung „exotische Lösungen“ diskutiert werden und „das Udenkbare“ gedacht wird. Bereits zwei Tage, nachdem der Arbeitgeberchef in den Händen der RAF ist, wird am 8. September dort die Einführung der Todesstrafe als ein „Modell“ der Lösung des Terrorproblems vorgeschlagen, in zahlreichen Medien wird offen über „Standrecht“ und „kurzen Prozess“ fabuliert. Schon vorher erhält der „Privatdetektiv“ Werner Mauss von der Industrie Gelder, um Spezialaufträge gegen den Terrorismus durchzuführen. Wie diese „Spezialaufträge“ aussehen, ist nicht bekannt.

Warum also sollten nicht Geheimdienste und mit ihnen verbundene Personen – mit oder ohne Auftrag der Regierung – aktiv gewesen sein? Dass diese Behörden in ihrem „Kampf gegen den Terror“ zu dieser Zeit keine Grenzen kennen, hat etwa die Ermordung des Verfassungsschutzspitzels Ulrich Schmücker im Jahre 1974 gezeigt. Nach wie vor steht also der Mordverdacht im Raum und die staatlichen Institutionen hätten die Möglichkeit, ihn aus dem Weg zu räumen. Durch die Öffnung der Archive. Durch die Veröffentlichung sämtlicher Aufzeichnungen von Gesprächen, die im Rahmen des kleinen und großen Krisenstabes geführt wurden, und aller Ton- und Videoaufnahmen, die im Stammheimer 7. Stock gemacht wurden. Durch die Offenlegung der Akten von BND und BKA.

Aus: *Jungle World*, Nr 43/2002
Abdruck mit freundlicher Genehmigung der *Jungle World*.

Prozess gegen Eren Keskin

Silke Studzinsky

Wir dokumentieren den ersten Verhandlungstag des Strafverfahrens gegen die bekannte Rechtsanwältin und Menschenrechtsaktivistin Eren Keskin vor dem Istanbuler Staatssicherheitsgericht am 20.09.2002. Frau Keskin ist wegen des Vorwurfs „Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, Unterüberschrift: Aufforderung zur Begehung einer Straftat, Drohung, um Angst und Panik zu verursachen“ Art. 312 Abs. 2 türkisches Strafgesetzbuch angeklagt und hat neben dem Berufsverbot auch eine Freiheitsstrafe zu befürchten. Anlass für die Anklage war eine Äußerung, die sie im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit auf einer universitären Veranstaltung in Köln gemacht haben soll.

Die noch warme Spätsommersonne bringt die leichten Wellen des Bosphorus zum funkeln, Boote ziehen vorbei und die idyllisch gelegenen Ausflugslokale laden zu einem Besuch ein, während nur einen Steinwurf entfernt das Istanbuler Staatssicherheitsgericht unter militärischer Bewachung tagt.

Am 20.9.02 begann mit einstündiger Verspätung das Verfahren gegen die Rechtsanwältin Eren Keskin.

Es ist schon an der Tagesordnung, dass die Generalstaatsanwaltschaft Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen vorwirft, durch öffentliche Äußerungen über ihre berufliche Tätigkeit die Interessen des türkischen Staates verletzt zu haben und das Staatssicherheitsgericht anlagegemäß verurteilt.

Dieses Mal war der Anlass für eine Anklage ein Verhalten im Ausland, nämlich angebliche Äußerungen bei einer Veranstaltung, die unter dem Titel „Frauenrechte sind Menschenrechte“ von TÜDAV

und der alevitischen Frauenvereinigung am 8. März 2002 in Köln ausgerichtet wurde.

Dort soll Eren Keskin u.a. geäußert haben, die Armee führe in Kurdistan einen dreckigen Krieg und vergewaltige in allen Häusern, in denen sie Hausdurchsuchungen durchführe, Frauen und Mädchen.

Damit habe sie Art. 312 Abs. 2 des türkischen Strafgesetzbuchs verletzt, nämlich öffentlich unter Hinweis auf Unterschiede der Klasse, Rasse und Religion, Konfession oder Region zu Hass und Feindschaft aufgestachelt und durch die Bezeichnung eines Teils der Türkischen Republik, welche ein Einheitsstaat ist, als Kurdistan und durch die Darstellung der kurdischen Bevölkerung als unschuldig und unterdrückt, Ausführungen gemacht, die die Bevölkerung der anderen Regionen aufstachele.

Die Kemalistin Frau Necla Arat, die ebenfalls Podiumsteilnehmerin bei der Veranstaltung am 8.3.2002 war, berichtete direkt dem Großen Generalstab des Militärs und stellte Strafantrag wegen Verletzung ihres Nationalgefühls, das Militär ebenfalls.

Unabhängig davon ist Art. 312 Türkisches Strafgesetzbuch als Officialdelikt allerdings auch ohne Strafantrag verfolgbar.

Der Vorsitzende Richter des Dreierkollegiums übernahm zu Beginn gleich den Part der Staatsanwaltschaft, um auch keinen Zweifel aufkommen zu lassen an der Einheit von Gericht und Anklagebehörde und fasste die Anklage zusammen.

Rechtsanwältin Keskin hatte sodann - als Angeklagte stehend - und in gehörigem Abstand zu ihren drei VerteidigerInnen das Wort.

Sie bestritt, die ihr in der Anklage vorgeworfenen Äußerungen derart getätigt zu haben.

Auf der Veranstaltung habe sie von der Arbeit des Frauenrechtsbüros gegen sexuelle Folter berichtet, in dem sie mitarbeitete und an das sich bereits 157 Frauen gewandt hätten, die Opfer von sexueller Gewalt durch Polizei, Gendarmerie oder Militär geworden seien; in etlichen Fällen sei Strafanzeige erstattet worden. Dabei richteten sich 4/5 der Verfahren gegen Polizeiangehörige und der Rest gegen Militär und Gendarmerie, was jedoch nur daran liege, dass die betroffenen Frauen größere Angst hätten, Militärangehörige anzuzeigen, da das Militär sowohl politisch als auch wirtschaftlich eine unantastbare Machtposition inne habe.

Rechtsanwältin Keskin führte weiter aus, dass gegen Frauen weltweit Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe in kriegerischen Situationen zum Instrumentarium der Sicherheitskräfte gehörten.

In der Türkei komme als Besonderheit die Verknüpfung von Kapital mit Waffen und Militär hinzu. Das Militär sei an Versicherungsgesellschaften, Unternehmen und Banken beteiligt.

Richtig sei, dass sie das Wort Kurdistan bei der Veranstaltung gebraucht habe, jedoch nicht um damit einen eigenen Staat zu bezeichnen, sondern ein Gebiet in der Türkei, das auch schon von Mustafa Kemal in seinen Schreiben an die östlichen Gebietsführer für diese Region gebraucht worden sei. Sie befürworte ein einverständliches Zusammenleben von Kurden und Türken.

Schon während der Veranstaltung in Köln protestierte Necla Arat und es entstand eine heftige Diskussion zwischen dem Podium und den ZuhörerInnen.

Als Eren Keskin schon wieder zurück in der Türkei war, hörte sie von der Anzeigerstattung,

In der türkischen Presse erfolgte sodann eine unglaubliche Hetzkampagne, bei der Eren Keskin selbst zum Objekt sexueller verbaler Angriffe wurde. So hieß es z.B. „Man sollte diese Frauen gar nicht erst ernst nehmen ...wenn ich jetzt Eren Keskin bei der nächsten Gelegenheit, wo ich ihr begegne, nicht sexuell anmache, wäre ich kein Mann....“

(Gegen einen Journalisten läuft inzwischen ein Strafverfahren, Prozesstermin am 16.10.02 und ein Schmerzensgeldverfahren am 23.10.02.)

Eren Keskin betonte, dass die Zitate in den türkischen Zeitungen, sie habe von der türkischen Armee als einer Vergewaltigerarmee gesprochen, unrichtig seien.

Sodann überreichte die Verteidigung einen dreiseitigen Bericht mit einer Statistik der beim „Rechtsbüro gegen sexuelle Folter“ geführten Fälle.

Der Vorsitzende Richter äußerte seine Skepsis gegenüber diesem Büro, was ja noch nicht einmal einen Rechtsstatus habe.

Schließlich erteilte er einen rechtlichen Hinweis, dass auch eine Verurteilung wegen Artikel 8 Anti-Terror-Gesetz erfolgen könne. Dabei handelt es sich um den Vorwurf des Separatismus, der nach der bisherigen Rechtsprechung bereits durch den Gebrauch des Wortes Kurdistan erfüllt ist.

Der Strafraum sind ein bis drei Jahre Gefängnis.

Gegen die geladene und unentschuldig nicht erschienene Zeugin Necla Arat wurden keine Ordnungsmittel verhängt.

Die Verteidigung führte noch ein, dass wegen desselben Sachverhalts bereits Anklage vor einem normalen Strafgericht eingereicht wurde wegen Beleidigung des Militärs.

Nach dem Gesetz müssen beide Verfahren nun miteinander verbunden werden, was dann auch geschieht, wenn in einem Verfahren auf das Parallelverfahren

hingewiesen wird, sonst kann es durchaus zu zwei Verurteilungen wegen desselben Sachverhalts kommen.

Am Ende der Sitzung erging der Beschluss:

- Die Staatsanwaltschaft soll ermitteln, ob es eine Videoaufnahme von der Veranstaltung gibt und falls ja, dieses beschaffen.
- Die als Anklagegrundlage dienende existierende Videocassette von der späteren Pressekonferenz zu der Veranstaltung wird beigezogen. (Zu diesem Zeitpunkt befand sich Eren Keskin bereits in der Türkei)
- Die von der Verteidigung benannte Entlastungszeugin soll gehört werden.
- Die Parallelanklage soll beigezogen werden.
- Die Verhandlung wird am 27.11.02 fortgesetzt.

Die Verhandlung wurde von ca. 70 ZuschauerInnen und zahlreichen Presseangehörigen aufmerksam verfolgt. Das deutsche Konsulat, amnesty London, sowie zwei Vertreter der Londoner Anwaltskammer und gleichzeitig Mitglieder einer kurdischen Menschenrechtsvereinigung, der RAV, die Berliner Anwaltskammer und die Schwesterorganisation des Frauenrechtsbüros aus Berlin beobachteten den Prozess.

Die nationale Anwaltskammer in Ankara hat inzwischen wegen einer früheren Verurteilung ein einjähriges Berufsverbot gegen Rechtsanwältin Keskin beschlossen. Die schriftliche Zustellung steht noch aus.

Im Falle einer Verurteilung nach Art. 8 Anti-Terror-Gesetz dürfte der Kollegin ein weiteres Berufsverbot bevorstehen.

Presseerklärung: Endlagerung der Grundrechte?

RAV

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein ruft zu Demonstrationen gegen die Endlagerung von Atommüll in Gorleben auf. Die zunehmende Grundrechtsfeindlichkeit der Bezirksregierung und des Landes kann nicht hingenommen werden. In den vergangenen Jahren wurden Genehmigungen zu Demonstrationen bis zuletzt hinausgezögert, durch umfassende Absperrungen der Transportstrecken weite Bereiche unpassierbar gemacht, durch zahllose Platzverweise Aufenthaltsverbote ausgesprochen und durch rechtswidrige Ingewahrsamnahmen Massen von Demonstranten eingesperrt. Der Aufruf zur Demonstration soll nunmehr ein Zeichen gegen die Freiheit vom Recht im Wendland setzen.

Daneben besteht eine mindestens ebenso gefährliche Grundrechtsgleichgültigkeit der Justizorgane. Im März und im November 2001 kam es anlässlich des Castor-Transportes zu insgesamt 2.180 präventiv-polizeilichen Festnahmen über mehrere Tage und an mehreren Orten. Es standen zwar ausreichend Container und Käfige zum Einsperren der Demonstranten zur Verfügung, für die Logistik zur Beachtung des Richtervorbehaltes war dagegen nicht vorbeugend Sorge getragen worden. Nur in schätzungsweise 180 Fällen kam es überhaupt zur richterlichen Befassung mit den Freiheitsentziehungen. Mal kam die Polizei „mit der Erfassung nicht nach“ mal konnten „die Akten noch nicht vorlegen“ werden. Häufig vergingen zwischen Festnahme und Vorführung beim Richter 20 Stunden. In fast 2000 Fällen fand weder eine richterliche Anhörung noch eine Befassung des Gerichtes mit dem konkreten Fall statt, dennoch wurden Betroffenen zwischen

10 und 25 Stunden (zum Teil über Nacht ohne Kenntnis des Richters von ihrer Existenz) von der Polizei festgehalten, darunter Jugendliche mit Kinderausweis.

Eigene Anträge der Betroffenen auf richterliche Überprüfung und Vorführung wurden grundsätzlich mißachtet, nicht protokolliert und nicht weitergeleitet. Da den Gefangenen Papier, Stifte und Handys bei der Einlieferung abgenommen werden, sind sie der Willkür der Polizeibeamten ausgesetzt. In fast allen Fällen zeigten sich die Richter im Ergebnis hilflos gegenüber den Tricks der Polizei: nur selten, nur nach Stunden und nur mit hohem (vorher organisierten) anwaltlichen Aufwand konnten die Richter überzeugt werden, Freilassungsentscheidungen zu treffen. Meistens dauert es schon Stunden, die persönliche Anhörung einiger weniger Betroffener durchzusetzen, obwohl diese gesetzlich vorgeschrieben ist und ohne die effektiver Rechtsschutz leerläuft.

Recht ist ein Instrument der Begründung und Sicherung von Herrschaft. Es ist aber auch eine Waffe, sich gegen Herrschaft zur Wehr zu setzen. Das Recht in dieser Weise zugunsten des Schwächeren zu nutzen und zu entwickeln, ist Ziel des RAV. Abwehr von Herrschaftsansprüchen ist auch das Eintreten für das Recht der kommenden Generationen, eine lebenswerte Existenz in einer unzerstörten Umwelt vorzufinden.

Stand des Verfahrens

Wolfgang Kaleck

Strafverfahren gegen argentinische Militärs bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

In verschiedenen RAV-Infos seit 1999, auf Veranstaltungen sowie in dem vom RAV mitherausgegebenen Buch von Gaby Weber – „Die Verschwundenen von Mercedes-Benz“ (Assoziation A. Berlin. 2001, für 10 € über die Geschäftsstelle erhältlich), wurde bereits umfassend über das Thema berichtet. Da dieses Info auch Nicht-RAV-Mitgliedern zugänglich gemacht werden soll und sich aktuell sehr viel entwickelt hat, soll nachfolgend der Stand der Strafverfahren noch einmal zusammengefasst werden.

1. Der RAV arbeitet seit 1999 in der sogenannten Koalition gegen die Straflosigkeit mit. In diesem Zusammenschluss von Nicht-Regierungsorganisationen arbeiten kirchliche Vereine, Solidaritätsgruppen und Juristenorganisationen im Auftrag einer Gruppe von Familienangehörigen deutscher Opfer sowie deutscher Überlebender der argentinischen Militärdiktatur aus der Zeit 1976 bis 1983 daran, nach dem spanischen Vorbild argentinische Militärs durch die deutsche Strafjustiz strafverfolgen zu lassen (vgl. die Homepage der Koalition www.menschenrechte.org/Koalition.htm).

2. Im Namen von mittlerweile 39 Opfern wurde gegen insgesamt 74 Beschuldigte ein Strafverfahren eingeleitet. Der wegen Ermangelung eines deutschen Gerichtsstandes zuständige Bundesgerichtshof bestimmte jeweils nach § 13a StPO das Landgericht Nürnberg-Fürth als das zu-

ständige Gericht, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth leitet die Ermittlungen.

Die Fälle werde nach dem „alten Recht“ beurteilt, also vor der Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuches. Dies wirft eine Vielzahl von hier kaum darstellbaren Problemen, vor allem hinsichtlich der Geltung deutschen Strafrechts oder der Verjährung im Falle der überlebenden Opfer, auf. In den ersten vier Fällen war die Zuständigkeit der deutschen Justiz eindeutig, weil die Opfer deutsche Staatsangehörige waren und daher nach § 7 Abs. 1 StGB (passives Personalitätsprinzip) unzweifelhaft das deutsche Strafrecht gilt.

In den nächsten vier Fällen besteht seit Anzeigeneinreichung im Mai 1999 Streit über die Geltung des deutschen Strafrechts. In diesen Fällen handelt es sich um Abkömmlinge von deutschen Juden, denen durch die Nationalsozialisten durch eine nichtige Verordnung die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen worden war. Da die in den 40er und 50er Jahren geborenen Opfer der Diktatur durch Geburt zunächst die argentinische Staatsangehörigkeit erlangt hatten und nicht automatisch Deutsche geworden waren, waren sie zum Zeitpunkt ihrer Verschleppung und Ermordung keine deutschen Staatsbürger. Nichtsdestotrotz wird von einer vorgegriffenen Lehrmeinung sowie von den Vertretern der Familienangehörigen die Auffassung vertreten, dass für diese Fälle der § 7 Abs. 1 StGB ebenfalls Geltung fände. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth löste das Problem nach Intervention von Amnesty International u.a. auf diplomatische Weise: Sie entschied, zunächst in diesem wie in den weiteren Verfahren den Sachverhalt zu ermitteln und erst zu einem spä-

teren Zeitpunkt eine Entscheidung über die Zuständigkeit der deutschen Justiz zu treffen.

Weitere Strafanzeigen in Einzelfällen folgten. Am 21.03.2001, dem 25. Jahrestag der Militärdiktatur wurden dann zwei große Strafanzeigen eingeleitet wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Neben weiteren Einzelfällen deutscher Opfer sollten sich nach dem Willen der Anzeigenerstatter die Ermittlungen auf den gesamten Komplex der Verbrechen der argentinischen Diktatur erstrecken, da unabhängig von Staatsangehörigkeit der Opfer und Täter und unabhängig vom Tatort das Weltrechtsprinzip gelte. Diese Strafanzeigen waren begleitet von einer starken Öffentlichkeitsarbeit und einem Kolloquium mit deutschen und internationalen ExpertInnen im Reichstag. Die für Völkermord zuständige Bundesanwaltschaft lehnte die Einleitung von Strafverfahren wegen Völkermordes ab, weil die Identität der Opfer lediglich durch die Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppe gegeben sei. Die politische Gruppe sei jedoch nicht durch den Völkermordtatbestand, § 220a StGB geschützt, der nur nationale, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppen umfasse.

Der gesamte Komplex wurde abschliessend vom BGH der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur weiteren Entscheidung und zu weiteren Ermittlungen zugeleitet. Eine Entscheidung darüber, ob nach deutschem Recht ebenfalls angezeigten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 6 Nr. 9 StGB Geltung des deutschen Strafrechts auslösen, ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen worden.

3. Nach längerer Einarbeitungszeit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth arbeitet diese nunmehr seit zwei Jahren sehr intensiv mit drei Staatsanwälten an den

Fällen. Seit Frühjahr 2001 fanden über 50 konsularische Vernehmungen in der deutschen Botschaft in Buenos Aires statt. Bemerkenswert an diesen Vernehmungen ist, dass die Familienangehörigen, Zeugen der Verschleppung und der Folterung sowie teilweise Ermordung der Verschwundenen, ausführlichst durch den für die Vernehmung zuständigen Konsul in der Botschaft vernommen wurden. Von den unmittelbaren Zeugen benannte weitere Zeugen wurden ebenso vernommen wie sachverständige Zeugen, die ihre Kenntnisse über das System des Verschwinden lassens und der geheimen Folterzentren in Argentinien bekundeten. Bereits der Ertrag dieser Vernehmungen ist ein großer Erfolg der Verfahren, da auf diese Weise ein Wissen über die angezeigten Fälle zusammengetragen werden konnte, dass bisher nicht bestand.

In dem Fall der ermordeten deutschen Studentin Elisabeth Käsemann kam es zu spektakulären internationalen Haftbefehlen. Zunächst wurde gegen einen Militäroberbefehlshaber, Ex-General Suarez Mason und dann zwei weitere Militärs Haftbefehle durch das Nürnberg-Fürther Amtsgericht erlassen. Die Militärs wurden zur Fahndung durch Interpol ausgeschrieben und Auslieferungersuchen ergingen an die argentinische Justiz. Die argentinische Regierung lehnte erwartungsgemäß die Auslieferung ihrer eigenen Staatsbürger zunächst ab.

Bemerkenswert ist jedoch, dass die Bundesrepublik als einziges westeuropäisches Land in Argentinien selbst gegen die Nichtauslieferungsentscheidung der Regierung Rechtsmittel einlegte. Derzeit sind sowohl beim Berufungsgericht als auch beim höchsten Strafgericht die Rechtsmittel noch anhängig.

4. Zur Zeit finden zwischen den Vertretern der Familienangehörigen und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Diskussionen

bzw. Auseinandersetzungen einerseits über die Zuständigkeit der deutschen Justiz, andererseits über die Beweiswürdigung in den angezeigten Fällen statt. Deswegen beauftragte die Koalition gegen die Straflosigkeit ein weiteres Mal ein Gutachten des Max-Planck-Institutes auf ausländisches und internationales Strafrecht. Das erste Gutachten hatte sich mit der Zuständigkeit der deutschen Justiz beschäftigt (abgedruckt in: Europäische Grundrechtszeitung 2000). Das neuerliche Gutachten beschäftigte sich mit der Frage der Verantwortlichkeit der argentinischen Militärführung als mittelbare Täter des von argentinischen Sicherheitskräften begangenen Mordes an Elisabeth Käsemann, also mit dem Problem Tatherrschaft qua Organisation (Das Gutachten ist unter www.rav.de abrufbar). Im Sinne der herrschenden Organisationsherrschaftslehre wurde die Verantwortlichkeit der ehemaligen Militärdiktatoren Jorge Videla und Emilo Massera als mittelbare Täter Kraft Organisationsherrschaft festgestellt. Aus diesem Grunde wurden von den Vertretern der Familienangehörigen Haftbefehle gegen die Ex-Juntachefs beantragt.

5. Am spektakulärsten gestaltet sich zur Zeit der Fall der verschwundenen Gewerkschafter des Mercedes Benz Werkes in Gonzales Gatan in der Provinz Buenos Aires. Dieser Fall wurde im September 1999 im Namen des RAV eingereicht. Angezeigt wurde der deutsche Staatsangehörige und Mercedes Benz-Manager Juan Tasselkraut. Die Strafanzeige vom September 1999, die ihr zugrundeliegenden Reportagen von Gaby Weber sowie das gesamte Geschehen seitdem sind hervorragend dokumentiert auf einer Homepage der kritischen Gewerkschafter von Labournet (www.labournet.de/branchen/auto/dc/ar/index.html).

Die Zuständigkeit der deutschen Justiz

ergibt sich hier aus § 7 II Nr. 1 StGB. Der Beschuldigte hatte nach Aussagen eines Zeugen am 13. August 1977 die bis dahin unbekannte Privatadresse eines Gewerkschafters an Militärs weitergegeben und diesen dadurch ermöglicht, den Aktivistin Diego Nunez in der Nacht vom 13. auf den 14. August 1977 zu entführen, verschwinden zu lassen und später zu ermorden. Dies wurde als Beihilfe zum Mord angesehen.

In dem Verfahren gegen Tasselkraut wurden zahlreiche Zeugen von der deutschen Botschaft in Buenos Aires angehört. In der Zwischenzeit wurde auch der Beschuldigte lange vernommen. Weitere Beweismittel ergaben sich aus einem in Argentinien angestregten sogenannten Wahrheitstribunal. In Ermangelung von Strafverfolgungsmöglichkeiten (die Amnestiegesetze stehen zwar zur Diskussion, sind aber noch nicht aufgehoben) sind dort Zeugen und auch Beschuldigte verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und auszusagen. Aus diesen Aussagen ergab sich eine dichte Indizienkette gegen einerseits die Konzernleitung von Mercedes Benz, die korrupte Gewerkschaftsleitung von SMATA sowie die Militärs und ihre zivilen Helfershelfer. Dies bewog den argentinischen Anwalt Monner Sans am 28. Oktober 2002 Strafanzeige gegen die drei genannten Gruppen einzuleiten. Die argentinische Staatsanwaltschaft leitete ein Strafverfahren ein.

In Deutschland nahmen vor allem die kritischen Aktionäre die Initiative des RAV und Labournet auf. Während auf mittlerweile drei Aktionärshauptversammlungen der Daimler Chrysler AG wurde der Fall der verschwundenen Gewerkschafter öffentlich diskutiert. Die Firmenleitung versuchte immer wieder, sich durch Ausflüchte der Diskussion zu entziehen. Auch gegenüber der Presse wurde jegliche Kenntnis des Falles verweigert bzw. durch Falsch-

angaben versuchte man sich, weiterer Nachfragen zu entziehen. Nach der letzten Aktionärshauptversammlung war dem Aufsichtsrat jedoch klageworden, dass man sich auf diese Weise den immer drängerden Nachfragen nicht entziehen könnte. Deswegen beauftragte man Prof. Tomuschat mit der Errichtung einer internen Untersuchungskommission des Falles. Diese Kommission wurde am 28. Oktober 2002 öffentlich vorgestellt. Sie hat ein Mandat für ein Jahr. Ihr wurde der ungehinderte Zugang zu den Firmenarchiven sowie Gespräche mit Firmenangehörigen zugesagt. Die Erkenntnisse sollen den Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und in Argentinien zugute kommen. Allein die Tatsache, dass mit Prof. Tomuschat einer der renommiertesten Völkerrechtsprofessoren und der ehemalige Leiter der UN-Wahrheitskommission in Guatemala beauftragt wurde, verdeutlicht die Dimension des Falles. Andererseits wird gerade durch die Errichtung der Kommission auch deutlich, welchen Erfolg die bisherige Arbeit an diesem Fall erreichen konnte. Weder die Strafverfahren in Deutschland noch die in Argentinien sind abgeschlossen. Es ist daher sicherlich zu früh zu resümieren. Nichtsdestotrotz kann die Arbeit als bisher äußerst erfolgreich angesehen werden. Anfänglich schienen sowohl Staatsanwaltschaft als auch ein Teil der Öffentlichkeit davon auszugehen, dass die Strafanzeigen symbolisch gemeint gewesen seien. Mittlerweile dürfte allen deutlich geworden sein, dass dies nicht der Fall ist, obwohl das Stattfinden einer Hauptverhandlung angesichts der dauernden Abwesenheit der Beschuldigten weiterhin mehr als fraglich ist. Im Völkerstrafrecht sollte man jedoch niemals nie sagen. Denn alle spektakulären Verfahren und Verurteilungen bis hin zur Verhaftung Pinochets schienen noch kurz zuvor unmöglich zu sein.

Rezension

Wolfgang Kaleck

Kai Ambos – Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Ansätze einer Dogmatisierung. Duncker & Humblot. Berlin 2002.

Momentan wird die Diskussion über den internationalen Strafgerichtshof oder die Strafverfolgung vor nationalen Gerichten vor allem rechtspolitisch geführt: Welchen Schaden erleidet das Internationale Recht, das Völkerrecht, wenn die einzig verbliebene Weltmacht sich nicht nur der Gerichtsbarkeit des ISTGH nicht unterwirft, sondern offensiv die Staaten mit Sanktionen bedroht, die das Projekt unterstützen? Welche Chance hat der Gerichtshof, mehr zu werden als ein weiteres Instrument in der Hände der mächtigen Staaten?

Wer die spannenden Entwicklungen des Völkerstrafrechts seit 1945 auch dogmatisch nachvollziehen will, sollte das Lehrbuch von Kai Ambos lesen. Das Buch ist eine überarbeitete Habilitationsschrift, die genau zum richtigen Zeitpunkt als erste größere umfassende Untersuchung erschien. Kai Ambos ist am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg sowie als Privatdozent in München tätig. Er ist seit Jahren neben Gerhard Werle, Otto Triffterer und Claus Kreß u.a. einer der wenigen Strafrechtswissenschaftler in Deutschland, der sich seit mehreren Jahren mit dem Völkerstrafrecht beschäftigt.

Seinen eigenen Anspruch formuliert Ambos gleich zu Beginn: die „... weltweite Straflosigkeit von schweren Menschenrechtsverletzungen ... führt zu einer faktischen Strafbarkeitslücke, deren Schließung oder doch jedenfalls Verkleinerung sich das Völkerstrafrecht zur vornehm-

sten Aufgabe gemacht hat“ (S. 40). Den Gegenstand seiner Untersuchungen beschränkt er im Anschluss an Herbert Jäger ausdrücklich auf die Politische Makrokriminalität und stellt sich damit gegen neuere Bestrebungen der Ausdehnung auf alle grossdimensionierten Kriminalitätsformen. Die aktuelle Diskussion um Terrorismusbekämpfung zeigt, wie bedeutsam diese theoretische Auseinandersetzung ist. Politische Makrokriminalität umfasst für ihn die sog. „staatsverstärkte Kriminalität“, „das politische bedingte Kollektivverbrechen“, die staatsinterne Kriminalität. Allerdings könnten auch nichtstaatliche Akteure Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausüben, wenn sie in einem ausgedehnten und systematischen Zusammenhang stünden (S. 50-53).

Ambos analysierte zunächst die Urteile von den Nürnberger-Verfahren über das Tokio-Verfahren, von ausgewählten Urteilen nationaler Gerichte (Eichmann, Barbie, Touvier u.a.) bis hin zu der angewachsenen Rechtsprechung der UN-Ad Hoc-Tribunale zu Ruanda und Jugoslawien. Aus der Urteilsanalyse entwickelt er allgemeine Grundsätze zu den Problemfeldern individuelle Verantwortlichkeit und Defences (Verteidigung?). Schon aus dieser für das deutsche Strafrecht ungewöhnlichen Zweiteilung wird der Einfluss des angloamerikanischen Rechts und der internationalen Rechtsprechung auf die Dogmatik deutlich. Jenseits von Problemlösungen zu Organisationsherrschaft oder Befehlsverantwortlichkeit im weiteren Verlaufe der Untersuchung offenbart sich bereits hier, wie sehr internationale Rechtsprechung auch die deutsche Strafrechtsdogmatik zu beeinflussen beginnt, ob-

wohl allgemein bekannt ist, dass sowohl (die deutsche?) Rechtsprechung als auch Dogmatik gegenüber internationalen Einflüssen einigermaßen resistent zu sein scheinen. Ambos verweist deswegen schon in seiner Einleitung auf den praktisch nicht vorhandenen Einfluss der deutschen Wissenschaft auf das Völkerstrafrecht überhaupt. Welches Verhältnis besteht zwischen unvollständiger Rezeption internationaler Rechtsprechung in der Deutschen Rechtsprechung zu fehlendem Einfluss deutscher Wissenschaft im internationalen Völkerrecht?

Das so aufgefundene Ergebnis überprüft Ambos anschließend anhand der Kodifikationsbemühungen seit Nürnberg. Dies sind vor allem das sogenannte Genfer Recht, also die vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949, die Genozidkonvention vom 9. Dezember 1948, sowie die Draftcodes der UN-Völkerrechtskommission, sowie schließlich das Rom-Statut des internationalen Strafgerichtshofs von 1998.

Die Ergebnisse der über tausendseitigen Untersuchung können hier noch nicht einmal annähernd wiedergegeben werden. Am spannendsten erscheint der Bereich der individuellen Zurechnung und Täterschaftslehre. Dabei besteht Ambos darauf, dass auch „Kollektivtaten aus individuellen Tatanteilen bestehen“ und wendet sich gegen Modelle kollektiver Verantwortlichkeit, die einem der Hauptziele des Völkerstrafrechts, der „Sichtbarmachung zerstörerischer Makrogeschehnisse“ zuwiderlaufe. Bei der Diskussion um Täterschaft und Teilnahme folgt Ambos der Roxin'schen funktionalen Tätherrschaftslehre und der in den Politbüro-Prozessen relevant gewordenen Figur des mittelbaren Täters kraft Organisationsherrschaft. Dieser Teil der von Ambos entwickelten Dogmatik wird derzeit im übrigen auch in den Strafverfahren gegen argentinische

Militärs bei der Staatsanwaltschaft in Nürnberg-Fürth (vgl. dazu den Artikel in diesem Heft) äußerst wichtig für die Frage der Strafbarkeit der Militärjunta-Chefs für Verbrechen ihrer Untergebenen.

Ambos weist mit dem Untertitel des Werkes „Ansätze einer Dogmatisierung“ selbst daraufhin, wie wenig die Strafrechtswissenschaft im allgemeinen und die deutsche im besonderen den Gegenstand durchdrungen hat, aber auch wie sehr das Völkerstrafrecht aktuell im Fluss ist. Wer die Debatte nicht nur auf der rechtspolitischen und der fallpraktischen Ebene verfolgen will, findet jedenfalls für den Anfang genügend Material in diesem Lehrbuch.

Not in our name

Eine Erklärung amerikanischer Kulturschaffender zum geplanten Irak-Krieg. Eine Moralische Standortbestimmung:

Lassen wir es nicht so weit kommen, dass man sagt, die Menschen in den Vereinigten Staaten wären untätig geblieben, als ihre Regierung einen uneingeschränkten Krieg verkündete und strikte Maßnahmen der Repression einführte.

Die Unterzeichner dieser Erklärung fordern das Volk der Vereinigten Staaten auf, sich der Politik bzw. der generellen politischen Richtung seit dem 11. September 2001 zu widersetzen, da dies alles eine ernste Gefahr für die Menschen in der Welt bedeutet.

Wir glauben, daß Völker u. Staaten das Recht haben, ihr Schicksal eigenverantwortlich zu bestimmen - und zwar frei von militärischem Zwang durch mächtige Staaten. Wir glauben ferner, dass alle Personen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten festgehalten oder vor Gericht gestellt werden, dasselbe Recht auf einen fairen Prozess haben. Wir glauben, dass Fragen gestellt, Kritik geübt und abweichende Meinungen geäußert werden müssen - und dass dies hochgeschätzt und verteidigt werden sollte. Wir sind der Auffassung, dass der Wert der freien Meinungsäußerung und das Recht darauf ständig bedroht sind und entsprechend verteidigt werden müssen.

Wir glauben, dass Menschen, die ein Gewissen haben, sich dafür verantwortlich fühlen müssen, was ihre Regierungen tun. A priori müssen wir uns der Ungerechtigkeit widersetzen, die in unserem Namen begangen wird. In diesem Sinne appellieren wir an alle Amerikaner, dem Krieg u. der Unterdrückung WIDER-

STAND ZU LEISTEN, die die Bush-Regierung über die Welt gebracht hat/ noch bringt. Das alles ist ungerecht, unmoralisch und illegitim. Wir haben uns entschlossen, uns an die Seite der Menschen in aller Welt zu stellen.

Aber auch wir haben natürlich mit Schrecken die furchtbaren Ereignisse des 11. Septembers 2001 mitverfolgt. Auch wir haben die tausende Unschuldiger betrauert, die getötet wurden und konnten nur den Kopf schütteln angesichts der Horror-Bilder schier unglaublicher Vernichtung - selbst wenn wir dabei unwillkürlich an ähnliche Bilder aus Bagdad, Panama City - oder eine Generation früher Vietnam - denken mussten. Und wie Millionen anderer Amerikaner haben auch wir voller Schmerz gefragt: Wie konnte so etwas nur geschehen?

Aber das Trauern hatte kaum begonnen, als die höchsten Führer unseres Landes auch schon den Geist der Rache entfesselten. Eine simplifizierende Botschaft von 'Gut versus Böse' wurde entworfen und durch die ebenso glatten wie eingeschüchterten Medien verbreitet. Man sagte uns, die Frage nach dem Grund für diese schrecklichen Ereignisse grenze an Verrat. Eine Debatte wurde nicht gestattet. Man legte einfach fest: es existieren keine berechtigten Fragen moralischer oder politischer Natur. Die einzig mögliche Antwort sei: Krieg nach außen und Repression nach innen.

In unserem aller Namen hat die Regierung Bush - praktisch ohne jede Gegenstimme vonseiten des Kongress - Afghanistan angegriffen. Aber nicht nur das, sie hat sich und ihre Verbündeten darüber hinaus auch

noch ermächtigt, an jedem Ort und zu jeder Zeit militärisch einzugreifen. Die brutalen Auswirkungen dieser Selbstermächtigung kann man jetzt überall beobachten - auf den Philippinen ebenso wie in Palästina, wo die Panzer bzw. Bulldozer der Israelis ja eine Spur der Verwüstung und des Todes gezogen haben. Und nun bereitet sich die US-Regierung also auch noch offen auf einen 'End-Krieg' gegen Irak vor - ein Land, das schließlich nichts zu tun hat mit dem Horror des 11. Septembers. Was für eine Welt wird das sein, in der die US-Regierung praktisch Blankovollmacht besitzt, überall und wo immer sie will ihre Bomben abzuwerfen, ihre Militärkommandos oder Mörder einzuschleusen?

In unserem Namen hat die US-Regierung im eigenen Land ein Zweiklassensystem errichtet: Menschen, denen die grundlegenden Rechte unseres Rechtssystems zumindest theoretisch zugestanden werden und solche, die keinerlei Rechte irgendwelcher Art zu besitzen scheinen. Die Regierung hat über 1000 Immigranten verhaften lassen - und hält sie seither auf unbestimmte Zeit und an geheimen Orten fest. Hunderte wurden abgeschoben, und hunderte schmachten nach wie vor in Gefängnissen. Diese Prozedur erinnert stark an die berüchtigten Internierungslager für japanischstämmige Amerikaner während des 'Zweiten Weltkriegs'. Und zum erstenmal seit Jahrzehnten werden bei der Immigration auch wieder Menschen bestimmter Nationalität rausgefiltert u. sonderbehandelt. In unserem Namen hat die Regierung ein Leichentuch der Repression über die Gesellschaft gelegt. So warnt beispielweise der Präsidentensprecher, die Bürger sollten "aufpassen, was sie sagen". Künstler mit abweichender Meinung, Intellektuelle, Professoren machen die Erfahrung, dass ihre Ansichten falsch wiedergegeben bzw. angefeindet bzw. gleich

ganz unterdrückt werden. Der sogenannte 'Patriot Act' (Patriotengesetz) - zusammen mit einer ganzen Latte ähnlicher Maßnahmen auf Staatsebene - verleiht der Polizei sehr weitgehende neue Vollmachten zur Durchsuchung und Festnahme. Kontrolliert wird die Polizei hierbei, falls überhaupt, lediglich durch Geheimkommissionen, die im Stillen agieren.

In unserem Namen hat die Exekutive langsam aber sicher Aufgaben und Funktionen an sich gerissen, die eigentlich in den Bereich der übrigen Regierungsinstanzen gehörten. Per Befehl der Exekutive wurden Militärtribunale eingerichtet - Militärgerichte, vor denen eine eingeschränkte Beweispflicht gilt bzw. die Angeklagten nicht das Recht haben, vor ordentlichen Gerichten in Berufung zu gehen. Gruppierungen können mit einem einzigen Federstrich des Präsidenten zu 'Terroristen' erklärt werden.

Wir müssen die höchsten Militärs unseres Landes ernst nehmen, wenn sie von einem Krieg sprechen, der eine ganze Generation wähen wird - und wenn sie von einer neuen Innenpolitik reden. Nach außen verfolgen wir inzwischen ja eine offen imperialistische Politik, nach innen eine Politik, die darauf angelegt ist, Angst zu produzieren und diese Angst der Menschen zu benutzen, um die Rechte einzuschränken.

Die Ereignisse der letzten Monate beschreiben eine tödliche Kurve - wir müssen das endlich begreifen und entsprechend Widerstand leisten. Denn viel zu oft in der Geschichte war es ja schon so, dass Menschen zu lange warteten - bis es für (effektiven) Widerstand zu spät war.

Präsident Bush hat erklärt: "Entweder, ihr seid für uns oder gegen uns". Hier unsere Antwort: Wir wehren uns dagegen, dass Sie sich anmaßen, für das gesamte amerikanische Volk zu sprechen. Wir werden unser Recht, Fragen zu stellen nicht

aufgeben. Wir werden unser Gewissen nicht aufgeben - nicht für Ihr leeres Versprechen von Sicherheit. Wir sagen NICHT IN UNSEREM NAMEN.

Wir weigern uns, mit diesen Kriegen irgendetwas zu tun zu haben und weisen jede Unterstellung zurück, sie würden auch in unserem Namen geführt bzw. in unserem Interesse. Vielmehr reichen wir all denen in der Welt die Hand, die unter dieser Politik zu leiden haben. Wir werden unsere Solidarität mit Worten und Taten unter Beweis stellen.

Wir, die Unterzeichnenden, rufen alle Amerikaner dazu auf, sich zusammenzuschließen und sich dieser Herausforderung zu stellen. Wir begrüßen und unterstützen den derzeitigen Protest und die kritischen Fragen - wenngleich uns durchaus bewusst ist, dass es viel, viel mehr brauchen wird, um diesen blutrünstigen Götzen wirklich zu stoppen. Wir sind inspiriert durch das Beispiel der israelischen Reservisten - die unter Inkaufnahme großer persönlicher Risiken erklärt haben: "es GIBT eine Grenze" und sich konsequent weigern, ihren Teil zur Besatzung des Westjordanlands und Gazas beizutragen.

Wir berufen uns außerdem auf die Geschichte der Vereinigten Staaten - die ja viele Beispiele von Widerstand und moralischer Gewissensentscheidung kennt - angefangen bei denen, die gegen die Sklaverei revoltiert haben - oder an der 'underground railroad' mitwirkten - bis hin zu jenen, die gegen den Vietnam-Krieg kämpften - indem sie Befehle nicht befolgten, den Militärdienst verweigerten oder den Verweigerern solidarisch beistanden.

Lassen wir es also nicht zu, dass die Welt draußen an unserem Schweigen und unserer Handlungsunfähigkeit verzweifelt. Schwören wir ihr stattdessen: wir werden gegen diese Maschinerie des Kriegs und der Unterdrückung ankämpfen und

fordern auch andere dazu auf, sie mit aller Macht zu stoppen.

Erstunterzeichnende:

Michael Albert
 Laurie Anderson
 Edward Asner, Schauspieler
 Russell Banks, Autor
 Jessica Blank, Schauspielerin/
 Dramatikerin
 Medea Benjamin, Global Exchange
 William Blum, Autor
 Theresa Bonpane, Geschäftsführerin
 des 'Office of the Americas'
 Blase Bonpane, Direktor des 'Office of
 the Americas'
 Henry Chalfant, Autor/Filmemacher
 Bell Chevigny, Autorin
 Paul Chevigny, Rechtsprofessor, NYU
 (Universität von New York)
 Stephanie Coontz, Historikerin am
 Evergreen State College
 Kia Corthron, Dramatikerin
 Kevin Danaher, Global Exchange
 Ossie Davis
 Mos Def
 Carol Downer, im Vorstand von Chico
 (CA) 'Feminist Women's Health Center'
 Eve Ensler
 Leo Estrada, Professor für
 Stadtplanung an der UCLA (University
 of California Los Angeles)
 John Gillis, Autor, Professor für
 Geschichte am Rutgers
 Jeremy Matthew Glick, Herausgeber
 von 'Another World is Possible (Eine
 andere Welt ist möglich)
 Suheir Hammad, Autor
 Rakaa Iriscience, Hip-hop-Künstlerin
 Eric Jensen, Schauspieler, Dramatiker
 Casey Kasem
 Robin D.G. Kelly
 Martin Luther King III, Präsident der
 'Southern Christian Leadership

Conference'

Barbara Kingsolver C. Clark Kissinger,
'Refuse & Resist' (Verweigern u.
Widerstehen)

Jodie Kliman, Psychologin

Yuri Kochiyama, Aktivist

Tony Kushner

James Lafferty, Geschäftsführer

'National Lawyers Guild'/L.A.

(Nationale Anwalts-gilde von Los
Angeles)

Rabbi Michael Lerner, Herausgeber der
Zeitschrift 'TIKKUN'

Barbara Lubin, 'Middle East Childrens
Alliance' (Allianz für die Kinder in
Nahost)

Staughton Lynd

Anuradha Mittal, Co-Direktorin des
'Institute for Food and Development
Policy/ Food First' (Institut für
Nahrungs- u. Entwicklungspolitik/
Nahrung zuerst)

Robert Nichols, Autor

Rev. E. Randall Osburn exec, v.p.,

'Southern Christian Leadership
Conference'

Grace Paley

Jeremy Pikser, Drehbuchautor

Juan Gómez Quinones, Historiker an
der UCLA

Michael Ratner, Präsident des 'Center
for Constitutional Rights' (Zentrum für
Verfassungsrecht)

Boots Riley, Hip-Hop-Künstler, 'The
Coup'

Edward Said Starhawk

Michael Steven Smith, 'National
Lawyers Guild'

Bob Stein, Herausgeber

Gloria Steinem

Alice Walker

Naomi Wallace, Dramatikerin

Rev. George Webber, emeritierter

Präsident des Theologischen Seminars
('Theological Seminary') von New York

Leonard Weinglass, Anwalt

John Edgar Wideman

Saul Williams, Spoken-word-Artist

Howard Zinn, Historiker

Am Abgrund des Verfassungsbruchs

Dieter Deiseroth

Was wenn die USA ihre Basen in Deutschland für den geplanten Irak-Krieg nutzen wollen? Die Bundesrepublik Deutschland kann auch ohne aktive Beteiligung in einen US-Krieg verwickelt werden. Wir dokumentieren die völkerrechtliche Stellungnahme von Dieter Deiseroth, Richter am Bundesverwaltungsgericht.

US-Stützpunkte in Deutschland im Falle eines US-Krieges gegen den Irak - Zur geltenden Rechtslage

I. Ein US-Krieg gegen den Irak zum Sturz des Saddam-Hussein-Regimes wäre nicht nur politisch, militärisch und ökonomisch höchst folgenreich. Er würde auch zahlreiche bedeutsame Rechtsfragen aufwerfen, die bisher erst rudimentär in der deutschen Öffentlichkeit diskutiert worden sind. Dabei ist davon auszugehen, dass Deutschland mit seinem Hoheitsgebiet in zumindest vierfacher Weise in einen US-Krieg gegen den Irak verwickelt werden kann:

- (1) Die deutsche Regierung könnte um Überflugrechte im deutschen Luftraum ersucht werden.
- (2) US-Militärflugzeuge könnten auf US-Militärflughäfen in Deutschland (z.B. US-Air-Base Rhein-Main) zwischenlanden und von hier aus in ihre Einsatzgebiete weiterfliegen.
- (3) Die US-Regierung könnte versuchen, US-Kriegsmaterial, das in Deutschland befindlichen US-Stützpunkten eingelagert ist, sowie hier stationierte Truppen auf dem Luft- oder Seeweg in das Kriegsgebiet zu verbringen.
- (4) In Deutschland gelegene US-Kommandoeinrichtungen (z.B. US-EUCOM in Stuttgart-Vaihingen) sowie Kommu-

nikations- und Infrastruktursysteme könnten in die Planung und Durchführung militärischer Operationen gegen den Irak einbezogen werden.

II. Für einen Krieg gegen den Irak kann sich die US-Regierung bisher auf keine sie ermächtigende Resolution des UN-Sicherheitsrates stützen. Die UN-Resolution 678 vom 29. November 1990, mit der die Verbündeten Kuwaits seinerzeit autorisiert wurden, "alle erforderlichen Mittel" einzusetzen, um Kuwait von den damals eingefallenen irakischen Truppen zu befreien, kommt als Ermächtigungsgrundlage heute nicht mehr in Betracht. Denn der Zweck jener Ermächtigung, die Vertreibung der irakischen Aggressoren aus Kuwait, wurde bereits im Jahre 1991 erreicht. Weder die USA noch ihre Verbündeten waren damals autorisiert worden, Saddam Hussein und sein Regime mit militärischen Mitteln zu stürzen und einen Systemwechsel herbeizuführen. Deshalb verhielt sich der damalige US-Präsident George Bush sen. völkerrechtsmäßig, als er entgegen den Forderungen zahlreicher einflussreicher Stellen seinen Truppen einen "Marsch auf Bagdad" untersagte.

Die anschließenden UN-Resolutionen über den Abschluss eines Waffenstillstandes sowie die Einsetzung und Entsendung eines UN-Inspektionsteams (UNSCOM) zum Aufspüren und Vernichten möglicher atomarer, biologischer und chemischer Waffensysteme ermächtigten ebenfalls gerade nicht zur Anwendung militärischer Gewalt gegen den Irak. Sie sahen weder vor, dass die Kooperation mit dem UN-Inspektionsteam durch militärische Mittel erzwingen werden sollte noch dass gar

das Regime von Saddam Hussein durch Krieg gestürzt werden sollte.

Auch alle in der Folgezeit vom UN-Sicherheitsrat gefassten einschlägigen Resolutionen enthalten bisher keine Autorisierung eines kriegerischen Vorgehens der US-Regierung und ihrer Verbündeten gegen den Irak.

III. Für Militärschläge gegen den Irak mit dem Ziel, das Regime von Saddam Hussein zu stürzen und den Irak zum amerikanischen Einflussgebiet zu machen, kann sich die US-Regierung auch nicht auf Artikel 51 der UN-Charta berufen. Art. 51 UN-Charta gewährt lediglich "im Falle eines bewaffneten Angriffs" das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Auch wenn hinsichtlich der Reichweite und der Grenzen dieses Selbstverteidigungsrechtes eine Vielzahl von Zweifelsfragen besteht, greift es jedenfalls nur "im Falle" eines "bewaffneten Angriffs" ("armed attack") ein. Die Anwendung von Waffengewalt muss durch den Angreifer bereits erfolgt sein, ehe militärische Verteidigungsschläge zulässig sind.

Allerdings besteht bislang keine hinreichende Klarheit darüber, von welchem Zeitpunkt ab Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen einen "bewaffneten Angriff" ergriffen werden dürfen. Von den Regierungen einzelner Staaten, vor allem Israel und den USA, ist wiederholt unter Berufung auf Art. 51 UN-Charta oder Völkergewohnheitsrecht eine so genannte "präventive Selbstverteidigung" in Anspruch genommen worden. Dabei wurde und wird argumentiert, angesichts des erreichten Entwicklungsstandes und der Zerstörungskraft moderner Waffen sowie der kurzen Vorwarzeiten sei es nicht angezeigt

zu erwarten, dass Staaten zunächst ihre drohende Verwüstung bereits durch den ersten Waffeneinsatz des Gegners "abwarten" müssten, bevor sie selbst militärisch tätig würden.

Die überwiegende Auffassung in der Staatenpraxis hält jedoch dennoch einen Präventivangriff bzw. eine präventive Selbstverteidigung grundsätzlich für völkerrechtlich unzulässig. Als etwa Israel im Jahre 1967 unter Berufung auf Art. 51 UN-Charta den so genannten 6-Tage-Krieg mit einem Präventivangriff auf Ägypten begann, verzichteten die meisten Staaten damals zwar in der UN-Generalversammlung auf eine ausdrückliche Missbilligung des israelischen Präventivkrieges. Anders war es jedoch, als Israel am 7.6.1981 ein präventives Selbstverteidigungsrecht zur Begründung seiner Bombardierung des damals im Bau befindlichen irakischen Nuklearreaktors Tamuz I beanspruchte. Der UN-Sicherheitsrat verurteilte den israelischen Angriff einstimmig. Neben zahlreichen afrikanischen und asiatischen lehnten auch zahlreiche europäische Staaten ein Recht auf militärische Präventivmaßnahmen ausdrücklich ab. Ungeachtet dessen haben verschiedene US-Regierungen freilich in der Folgezeit immer wieder ein solches Recht für sich und andere beansprucht. Dieser offenkundige Dissens ist rechtlich durchaus folgenreich. Denn es lässt sich jedenfalls von einer Herausbildung einer übereinstimmenden völkerrechtlichen Staatenpraxis und einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung über das Bestehen eines völkergewohnheitsrechtlich anerkannten "präventiven Selbstverteidigungsrechtes" schlechterdings nicht sprechen.

Selbst diejenigen Völkerrechtler, die im Wege einer ausdehnenden Interpretation ein Recht auf "präventive Selbstverteidigung" aus Art. 51 UN-Charta ableiten, begrenzen dies freilich auf den Fall, dass eine "eindeutige und gegenwärtige gra-

vierende Gefahr" bestehen muss und dass in dieser Zwangslage keine anderen Mittel zur Abwehr der akuten Gefahr zur Verfügung stehen. Davon kann indes gegenwärtig im Konflikt zwischen der US-Regierung und dem Saddam-Hussein-Regime keine Rede sein. Denn auch die US-Regierung kann nicht dartun, dass die irakische Regierung gleichsam unmittelbar zu einem Angriff auf die USA oder einen Verbündeten ansetzt und dass andere Mittel als ein Präventivkrieg zur Abwehr einer solchen gegenwärtigen akuten Gefahr auscheiden.

Unabhängig davon sprechen ohnehin gewichtige Argumente gegen eine solche ausdehnende Interpretation des Art. 51 UN-Charta. Sowohl der Wortlaut ("if an armed attack occurs") als auch die Systematik und der Zweck der einschlägigen Regelungen in der UN-Charta stehen einem Recht zum Präventivkrieg ("präventive Verteidigung") entgegen. Dabei ist davon auszugehen, dass gemäß der ausdrücklichen Regelung des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta "jede" Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen verboten ist. Die UN-Charta sieht nur eng begrenzte Ausnahmen von diesem strikten Gewaltverbot vor, und zwar den Einsatz militärischer Mittel primär durch den UN-Sicherheitsrat selbst oder in seinem Auftrag nach Art. 42, 43 und 53 UN-Charta. Einzelstaatliche Gewaltanwendung lässt die Charta nur ausnahmsweise zu, nämlich gemäß Art. 51 UN-Charta lediglich zur Notwehr und Nothilfe, wenn und so lange der UN-Sicherheitsrat nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Der Zweck der Regelung besteht ersichtlich darin, die einseitige einzelstaatliche Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen tunlichst zu beschränken. Würde man dessen ungeachtet ein Recht auf "präventive Selbstverteidigung" anerkennen, würde es damit

letztlich dem einzelnen Staat überlassen, nach seinem Gutdünken über einen "drohenden Angriff" zu entscheiden. Die in Art. 51 UN-Charta vorgenommene Beschränkung des einzelstaatlichen Selbstverteidigungsrechtes auf den "Fall eines bewaffneten Angriffs" ("if an armed attack occurs") wäre dann aus den Angeln gehoben. Aus dieser Regelungsstruktur und Systematik der UN-Charta wird deutlich, dass Art. 51 UN-Charta eine Ausnahme vom allgemeinen Gewaltanwendungsverbot des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta darstellt. Ausnahmеворschriften - und damit auch Art. 51 UN-Charta - sind einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich.

Ein Staat, der sich über diese Beschränkungen der einzelstaatlichen Gewaltanwendung in der UN-Charta hinwegsetzt und - unter von ihm definierten Voraussetzungen und Bedingungen - ein Recht zum Präventivkrieg in Anspruch nimmt, handelt damit völkerrechtswidrig. Er begeht eine Aggression.

IV. Ein NATO-Staat, der eine Aggression plant und ausführt, verstößt nicht nur gegen die UN-Charta, sondern zugleich auch gegen Art. 1 NATO-Vertrag. Darin haben sich alle NATO-Staaten verpflichtet, "in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind." Art. 1 NATO-Vertrag war bei seinem Abschluss Ausdruck des Willens aller Vertragsstaaten, zwar einerseits die Möglichkeiten der UN-Charta zur Schaffung einer wirkungsvollen Verteidigungsorganisation (auf der Grundlage

von Art. 51 UN-Charta) auszuschöpfen, andererseits jedoch strikt die Grenzen einzuhalten, die durch die UN-Charta gezogen sind. Das heißt zugleich, dass ein durch Art. 51 UN-Charta nicht gerechtfertigter "Präventivkrieg" auch niemals einen "NATO-Bündnisfall" nach Art. 5 des NATO-Vertrages darstellen oder rechtfertigen kann: Was gegen die UN-Charta verstößt, kann und darf die NATO nicht beschließen und durchführen, auch nicht auf Wunsch oder auf Druck einer verbündeten Regierung. Ein Angriffskrieg wird nicht durch die Ausrufung des NATO-Bündnisfalles zum Verteidigungskrieg.

V. Völkerrechtswidrig handelt freilich nicht nur der Aggressor, sondern auch derjenige Staat, der einem Aggressor hilft, etwa indem er auf seinem Hoheitsgebiet dessen kriegsrelevanten Aktionen duldet oder gar unterstützt. Als Aggressionshandlung und damit als Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot ist unter anderem die "Handlung eines Staates (zu qualifizieren), die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen". Dies wird in Art. 3 f der von der UN-Generalversammlung am 14.12.1973 beschlossenen Resolution ausdrücklich festgelegt. Wenn auch Resolutionen der UN-Generalversammlung grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung erzeugen, kann jedoch nicht verkannt werden, dass der Verabschiedung dieser "Aggressionsdefinition" langjährige Vorarbeiten im Rahmen der UNO vorausgegangen waren, die schließlich im Jahre 1974 zu einem allgemeinen Konsens der Staatenwelt führten.

Die in der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung aufgeführten Regelbeispiele für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Aggressionshandlung

sind zwar nicht abschließend. Soweit sie in der nahezu einstimmig angenommenen Resolution jedoch aufgeführt und seitdem im Prinzip allgemein anerkannt sind, haben sie aber gleichsam völkerrechtswidrigen Charakter und sind damit von den Staaten zu beachten.

Da die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 25 GG an die "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" und nach Art. 20 GG an das geltende Recht gebunden ist, stellt sich damit für jede deutsche Regierung - gleichgültig welcher parteipolitischen Couleur - die Frage, was sie unternehmen darf, ja muss, um zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet in völkerrechtswidrigen Aktionen verwickelt oder gar bewusst einbezogen wird. In eine solche Situation waren deutsche Bundesregierungen bereits früher mehrfach geraten. Bereits in Zeiten des Vietnam-Krieges war immer wieder der Verdacht geäußert worden, in der Bundesrepublik gelegene US-Militäreinrichtungen würden in die Logistik völkerrechtswidriger US-Kriegsoperationen in Südostasien einbezogen. Die bundesdeutsche Öffentlichkeit hatte davon freilich kaum Notiz genommen, zumal die deutschen Regierungsstellen in ihrer damals ungebrochenen Loyalität zum Hauptverbündeten USA keine Veranlassung zu kritischen Nachfragen sahen.

Erstmals im Zusammenhang mit dem israelischen Yom-Kippur-Krieg im Jahre 1973 wurde die Einbeziehung des deutschen Hoheitsgebietes in militärische Konflikte außerhalb des "NATO-Gebietes" zu einem brisanten Thema: Drei israelische Frachter hatten sich auf Veranlassung der amerikanischen Regierung im Oktober 1973 an der Reede von Bremerhaven eingefunden, um Kriegsmaterial der in der Bundesrepublik stationierten US-Streitkräfte an Bord zu nehmen; der damalige Bundeskanzler Willy Brandt entschied zu-

sammen mit seinem Vizekanzler und Außenminister Walter Scheel, die Verladungen sollten ohne Verzug eingestellt werden und die israelischen Schiffe die deutschen Hoheitsgewässer sofort verlassen. Ein weiteres Mal stellte sich die angesprochene Problematik, als der damalige US-Oberbefehlshaber in Europa General Rogers öffentlich erklärte, die am 14./15. April 1986 von der US-Luftwaffe durchgeführten Bombenangriffe auf Libyen seien von seinem Hauptquartier in Stuttgart-Vaihingen aus "vorbereitet" und "gesteuert" worden. Ein letztes Beispiel: Im Jahre 1987 erfuhr die deutsche Öffentlichkeit aus einem Bericht der vom damaligen US-Präsidenten eingesetzten Kommission zur Untersuchung der so genannten Iran-Contra-Affäre, dass die USA 500 TOW-Panzerabwehrraketen über den US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein an den Iran geliefert hatten, und zwar ohne vorherige Unterrichtung der deutschen Bundesregierung.

VI. Benutzung des deutschen Luftraums und der US-Stützpunkte

Nach allgemeinem Völkerrecht, das auch in internationalen Übereinkommen seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. u.a. Art. 1 des Chicago-Abkommens von 1944), besitzt jeder Staat im Luftraum über seinem Hoheitsgebiet "volle und ausschließliche Lufthoheit". Sind allerdings - wie in Deutschland - ausländische Truppen stationiert, so werden Umfang und Grenzen der Bewegungsfreiheit dieser Stationierungstreitkräfte regelmäßig in speziellen völkerrechtlichen Abkommen geregelt. Nach der Aufhebung des Besatzungsregimes erfolgte dies in Deutschland in Gestalt des so genannten Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

In der bis 1994 geltenden Fassung dieses Zusatzabkommens (ZA-NTS 1959), das in diesem Bereich die Regelungen aus

der Besatzungszeit als Vertragsrecht weitgehend fortführte, war den in Deutschland im Rahmen der NATO stationierten US-Truppen eine sehr weitgehende Bewegungsfreiheit im deutschen Luftraum eingeräumt: Eine "Truppe" war berechtigt, mit Luftfahrzeugen "die Grenzen der Bundesrepublik zu überqueren sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen" (Art. 57 Abs. 1 ZA-NTS 1959). Im Zuge der Neufassung des Zusatzabkommens ist 1994 (im Folgenden: ZA-NTS 1994) diese Regelung geändert worden. Nunmehr bedürfen auch die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte grundsätzlich jeweils einer Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung, wenn sie mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik "einreisen oder sich in und über dem Bundesgebiet bewegen" wollen (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 ZA-NTS 1994). Allerdings ist diese grundsätzliche Genehmigungspflicht im zweiten Halbsatz des Art. 57 Abs. 1 ZA-NTS 1994 teilweise wieder eingeschränkt. Die Vorschrift lautet: "Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und einer oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt."

Mit anderen Worten: Soweit dieser zweite Halbsatz eingreift, bedarf es keiner Genehmigung für die "Einreise" und alle Bewegungen mit Luftfahrzeugen "in und über dem Bundesgebiet". Diese Regelung ist als Ausnahme von dem im allgemeinen Völkerrecht geltenden Grundsatz der vollen Hoheitsgewalt jedes Staates über sein Territorium und seiner "vollen und ausschließlichen Lufthoheit" über seinem Hoheitsgebiet ausgestaltet. Als Aus-

nahmenvorschrift ist sie mithin nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen eng auszulegen. Sie betrifft - wie sich schon aus ihrem Wortlaut ergibt - zudem nur die Bewegungen von Luftfahrzeugen der "Truppe" (sowie ihres "zivilen Gefolges", ihrer "Mitglieder und Angehörigen"), mithin also nicht jede "Einreise" von US-Militärflugzeugen aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland. Was im Sinne dieser Vorschrift als "Truppe" zu verstehen ist, ist in Art. 3 des NATO-Truppenstatuts definiert: "Truppe" ist danach das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörende Personal einer Partei (des NATO-Truppenstatuts), "wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet" einer Vertragspartei, hier also Deutschlands, "befindet". Es geht also bei der durch Art. 57 Abs. 1 Halbsatz 2 ZA-NTS unter bestimmten Voraussetzungen für US-Militärflugzeuge generell genehmigten "Einreise" und Bewegungsfreiheit "in und über dem (deutschen) Bundesgebiet" allein um die im NATO-Rahmen stationierten US-Truppenteile. Willen dagegen anderweitig in den USA stationierte US-Truppenteile mit Luftfahrzeugen etwa auf ihrem Weg in den Nahen Osten (Irak pp) in Deutschland lediglich den deutschen Luftraum benutzen oder zwischenlanden, um aufzutanken, Material oder Waffen aufzunehmen und anschließend - ohne "NATO-Auftrag" - in ein Kriegsgebiet außerhalb des "NATO-Gebiets" weiterzufliegen, bleibt es bei der grundsätzlichen Genehmigungspflichtigkeit nach allgemeinem Völkerrecht und Art. 57 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 ZA-NTS 1994. Für die Inanspruchnahme der weiten Bewegungsfreiheit für US-Militärflugzeuge im deutschen Luftraum nach Art. 57 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 ZA-NTS 1994 ist es mithin von großer Bedeutung, ob die betreffenden US-Luftfahrzeuge zu den in

Deutschland im Rahmen der NATO stationierten Truppenkontingenten gehören und ob sie Aufgaben im Rahmen und im Auftrag der NATO wahrnehmen oder aber (nationale) US-Aufgaben erfüllen. Das heißt zugleich: Es ist für die Genehmigungsfreiheit der Benutzung deutschen Luftraums durch US-Militärflugzeuge im Falle eines Krieges gegen den Irak rechtlich betrachtet von großer Bedeutung, welche Rolle die NATO in einem solchen Krieg einnimmt. Bleibt sie mit den Entscheidungen ihrer Organe, mit ihren Kommandostrukturen und Einsatzkräften außerhalb der Kriegsführung, kommt es also nicht zu einem "NATO-Krieg" gegen den Irak, dann agieren die US-Streitkräfte (ggf. mit Unterstützung durch einzelne NATO-Staaten) allein auf ihrer "nationalen Schiene".

Entsprechendes gilt für die in Deutschland gelegenen US-Stützpunkte. In diesen Liegenschaften, die den US-Streitkräften "zur ausschließlichen Benutzung überlassen" worden sind, dürfen diese nach Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS "die zur Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen". Nach Abs. 2 der Vorschrift gilt dies "entsprechend für Maßnahmen im Luftraum über den Liegenschaften". Ungeachtet aller sonstigen Auslegungsschwierigkeiten ergibt sich daraus für die zuständigen deutschen Stellen, d.h. vor allem für die Bundesregierung, im Konfliktfalle jedenfalls rechtlich die Befugnis zu kontrollieren, ob die Stationierungsstreitkräfte auf den überlassenen Liegenschaften (sowie im Luftraum darüber) im Einzelfall ausschließlich "Verteidigungspflichten" im Sinne des Zusatzabkommens und des NATO-Vertrages wahrnehmen oder aber andere Maßnahmen vorbereiten oder gar durchführen. Art. 53 Abs. 3 ZA-NTS soll dabei sicherstellen, dass die deutschen Behörden

“die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen” innerhalb der Liegenschaften durchführen können. Was dabei zur “Wahrnehmung deutscher Belange” erforderlich ist, ist weder in dieser Bestimmung noch in anderen Abkommen im Einzelnen definiert.

Die Konkretisierung der “deutschen Belange” ist damit zuvörderst Aufgabe der zuständigen deutschen Behörden und damit insbesondere der Bundesregierung, die dabei nach Art. 20 Abs. 3 GG an “Recht und Gesetz” und nach Art. 25 GG an die “allgemeinen Regeln des Völkerrechts” gebunden ist. Zur “Wahrnehmung deutscher Belange” im Sinne der genannten Regelungen gehört jedenfalls u.a. auch, dass alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und vorgenommen werden, die verhindern, dass etwa vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtswidrige Handlungen erfolgen oder unterstützt werden. Dies gilt umso mehr, als sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung in Art. 2 des Zwei-plus-vier-Vertrages verpflichtet hat, dafür zu sorgen, “dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird”.

Freilich gibt es hier beträchtliche Grauzonen, und zwar zumindest zwei. Die eine betrifft die Frage, wie im Einzelfall unterschieden werden kann, ob die jeweiligen - aus den USA kommenden und nach Deutschland einreisenden, also den deutschen Luftraum benutzenden - Militärflugzeuge und ihr militärisches Personal zu den im Rahmen der NATO in Deutschland stationierten Truppenkontingenten gehören und damit dem Privileg des Art. 57 Abs. 1 a Halbs. 2 ZA-NTS 1995 unterfallen oder aber ob sie reine “US-nationale Aufgaben” außerhalb der NATO erfüllen, mithin für die Benutzung des deutschen Luftraums jeweils einer Genehmigung der Bundesregierung bedürfen. Eine weitere Grauzone besteht,

wenn US-Militärflugzeuge, Truppen und Waffensysteme in einen US-Krieg gegen den Irak einbezogen werden, die bereits in Deutschland im Rahmen von NATO-Aufgaben auf US-Basen stationiert sind und von hier aus in das Kriegsgebiet fliegen sollen. Dabei handelt es sich an sich einerseits zwar um (NATO-)“Truppen” im Sinne des Art. 3 NTS. Sie und ihre Waffensysteme würden andererseits freilich nicht im Rahmen der NATO “out of area” disloziert; denn sie würden nicht zu NATO-Aufgaben eingesetzt und auch nicht von NATO-Kommandobehörden und -Befehlshabern kommandiert.

Wie diese - sich aus den genannten völkerrechtlichen Abkommen ergebenden - Grauzonen letztlich aufgelöst werden, hängt entscheidend von politischen Entscheidungsparametern ab. Dazu gehört u.a., ob es - entsprechenden politischen Willen unterstellt - der jeweiligen deutschen Regierung gelingt, etwa im Falle eines völkerrechtswidrigen US-Angriffs auf den Irak die NATO aus dem Konflikt herauszuhalten, eine Unterstützung ihrer kriegskritischen politischen Position durch andere NATO-Verbündete zu erreichen und so eine Singularisierung Deutschlands im Rahmen der NATO zu vermeiden. Ferner wäre von Bedeutung, ob die deutsche Regierung in der Lage wäre, die “Öffentlichkeit”, also die Zivilgesellschaft (innerstaatlich und innerhalb der NATO-Staaten) für ihre Position zu gewinnen oder gar zu mobilisieren. Der Ausgang eines solchen Konfliktes zwischen der gegenwärtigen US-Administration einerseits sowie der deutschen Regierung und anderer NATO-Verbündeter andererseits lässt sich nicht vorhersagen.

Würde es dagegen die deutsche Regierung im Falle eines US-Krieges gegen den Irak widerspruchslos dulden, dass die US-Militärbasen in Deutschland sowie der deutsche Luftraum von US-Militärflug-

zeugen und ihrem Personal im Rahmen offenkundig völkerrechtswidriger Militäreinsätze genutzt würden, so wären die Folgen sicher:

- Zum einen würde eine deutsche Regierung mit der bewussten Duldung der Einbeziehung des deutschen Luftraums und deutschen Hoheitsgebietes in die Führung eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges einen fatalen "Präzedenzfall" für die Zukunft schaffen; denn eine sich herausbildende oder gar sich verfestigende Staatspraxis trägt zur authentischen Auslegung und Implementierung völkerrechtlicher Regelungen entscheidend bei.

- Zum anderen stünde jede deutsche Regierung vor dem Abgrund des Verfassungsbruchs. Wenn sie bewusst das deutsche Hoheitsgebiet in die Führung eines völkerrechtswidrigen Krieges verwickelt und einbezieht (lässt), kommt es zum Konflikt mit Art. 26 GG und Art. 2 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages. Beide Normen verbieten ausdrücklich, die Führung eines Angriffskrieges "vorbereiten". Dieses Verbot des Angriffskrieges umfasst nach seinem Wortlaut zwar nur dessen "Vorbereitung". Wenn ein Angriffskrieg jedoch von Verfassung wegen bereits nicht "vorbereitet" werden darf, so darf nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ein solcher erst recht nicht geführt oder gefördert werden, in welcher Form auch immer. Das grundgesetzliche Verbot des Angriffskrieges, das zudem strafrechtlich bewehrt ist, ist dabei umstands- und bedingungslos normiert: Die Vorbereitung, Führung und Unterstützung eines Angriffskrieges ist in jeder Hinsicht "verfassungswidrig" und "unter Strafe zu stellen". Darin unterscheidet es sich von der in Art. 26 GG enthaltenen anderen Verbotsalternative, die "Handlungen" erfasst, "die geeignet sind und in der Absicht vorge-

nommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören".

10. September 2002

Rechte der Gefangenen von Guantanamo

Silke Studzinsky

Steht der Status Kriegsgefangener im Sinne der GK III den während des Afghanistankriegs gefangen genommenen Kämpfern, die nach Guantanamo verbracht wurden zu oder gehören sie zur Zivilbevölkerung iSd GK IV?

Welche Verpflichtungen folgen aus der völkerrechtswidrigen Behandlung der Gefangenen für die Hohen Vertragsparteien des Abkommens, wenn seine Regeln nicht eingehalten werden?

In Guantanamo sind nach fast einem Jahr immer noch fast sechshundert Personen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in Afghanistan gefangen genommen wurden, inhaftiert.

Ihre Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht wissen, ob überhaupt und wenn ja welche Vorwürfe ihnen zur Last gelegt werden, Beweismittel werden vorenthalten, sie haben keinen Zugang zu VerteidigerInnen, weder eine Kontrolle der Haftbedingungen noch ein Beschwerderecht dagegen ist möglich; internationalen Menschenrechtsorganisationen wie amnesty u.a. wird der Zutritt verweigert.

Das Internationale Rote Kreuz, das Zutritt in Guantanamo hatte, ist nicht befugt, öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Die USA bezeichnen die Gefangenen als „unrechtmäßige Kombattanten“, denen der Status als Kriegsgefangener nicht zukommt und die auch ansonsten nicht unter den Schutz der Genfer Konvention fallen.

Nach der 3. Genfer Konvention, (Art 5 Abs. 2) ist jedoch jeder während eines bewaffneten Konflikts Gefangene bis zur

endgültigen Feststellung, ob er Kombattant iSd Konvention ist, als solcher zu behandeln. Das gilt sowohl für vermeintliche Taliban wie auch mutmaßliche Al Quaida Angehörige.

Jedoch selbst wenn man allen während des bewaffneten Konflikts in Afghanistan Gefangenen keinen Status als Kriegsgefangene zubilligen würde, zählen sie zur Zivilbevölkerung, die dem Schutz der 4. Genfer Konvention unterliegen (zur Frage des Status und der Rechte der Gefangenen in Guantanamo: Kurth in ZRP, 2002, 404 ff; amnesty international, human rights watch, Audeoud in der fr. Ausgabe der *Le monde diplomatique*, April 2002, mit jeweils weiteren Nachweisen).

I. Welche Rechte sind bei der Verbringung der Gefangenen nach Guantanamo und durch ihre Behandlung dort verletzt, bei Anwendung der GK III?

Nimmt man an, die Betroffenen sind Kriegsgefangene nach der GK III, zumindest bis ein Gericht ihren Status endgültig geklärt hat, so verstößt bereits ihre Verbringung an einen anderen Ort gegen das dritte Genfer Abkommen.

Als Kriegsgefangene müßten sie nach Beendigung des bewaffneten Konflikts freigelassen werden (Art 118 GK III), es sei denn, ihnen werden konkrete Kriegsverbrechen vorgeworfen.

Dann jedoch müssen sie wiederum als Beschuldigte behandelt werden, also erfahren, was ihnen vorgeworfen wird und die Möglichkeit haben, einen Verteidiger zu beauftragen und Akteneinsicht erhalten; ihre Namen müssen bekannt gegeben werden und Rechtsmittel gegen

eine Verurteilung müssen zulässig sein (im einzelnen Art. 199 ff GK III).

Die Gefangenen in Guantanamo wissen nach einem Jahr noch nicht einmal, was ihnen vorgeworfen wird, noch sind sie verteidigt.

Unter diesen Umständen verstößt das weitere Festhalten gegen humanitäres Völkerrecht und auch gegen sonstige Konventionen.

Aber auch ihre Unterbringung in Käfigen, die immer wiederkehrenden Verhöre, die stattfinden ohne jeglichen Zugang zu anwaltlichem Beistand, stellen eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne der Genfer Konvention III dar und öffnen zudem Folter Tür und Tor.

So werden z.B. pakistanische Staatsangehörige vom pakistanischen Geheimdienst verhört.

Dieser ist bekannt für regelmäßige Folter, Schläge und Misshandlung von Personen, um Geständnisse zu entlocken.

Im einzelnen ist völlig unbekannt, wie und von wem Verhöre durchgeführt werden. Die Gefangenen haben keine Möglichkeit ein Gericht anzurufen oder sich zu beschweren (amnesty 2.8.2002).

II. Zu welchen Konsequenzen führt dann eine völkerrechtswidrige Behandlung von Kriegsgefangenen durch die USA?

Art. 129 der GK III verpflichtet jeden Vertragsstaat im Falle von „schweren Verletzungen“ des Abkommens, die in Art. 130 GK III aufgeführt sind,

a. die Personen zu ermitteln, die schwere Verletzungen begangen haben oder den Befehl dazu erteilt haben

b. die Beschuldigten ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen.

Auch kann einem anderen an der Verfolgung interessierten Staat der Beschuldigte

übergeben werden.

Zentraler Punkt ist, dass eine Verfolgung derjenigen Beschuldigten und ihrer Befehlsgeber stattfinden soll, die im Verdacht stehen, die Konvention verletzt zu haben. Dies ist eine unmittelbare Pflicht zur Strafverfolgung aus der GK III heraus. Schwere Verletzungen iSd Art. 130 GK III sind: vorsätzliche Tötung, Folterung, unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit der Gesundheit oder Entzug seines Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches Gerichtsverfahren entsprechend den Vorschriften dieses Abkommens.

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die USA sind Hohe Vertragsparteien dieses Abkommens, so dass für beide Staaten die Pflichten und Rechte aus der Konvention gelten.

Da die USA wie oben beschrieben die Gefangenen völkerrechtswidrig nach Guantanamo verbracht haben und dort wiederum entgegen humanitärem Völkerrecht behandeln, hat jeder andere Vertragsstaat, also auch Deutschland, die Verpflichtung, die Täter vor Ort und ihre Befehlsgeber zu ermitteln und vor eigene Gerichte zu stellen.

Die Bundesrepublik hat in § 6 Nr. 9 StGB die unmittelbare Anwendung des deutschen Strafrechts festgelegt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Abkommens besteht.

III. Welche Rechte sind bei Anwendung der GK IV verletzt?

Gehören die Gefangenen zur Zivilbevölkerung, so ist auch ihre Verschleppung nach Guantanamo gem. Art. 49 GK IV verboten und auch ihr dortiges Festhalten, ohne dass sie erfahren, was ihnen eigent-

lich vorgeworfen wird.

Und auch hier gilt, dass ein wegen einer Straftat Beschuldigter unverzüglich erfahren muss, was ihm vorgeworfen wird, die Möglichkeit haben, sich verteidigen zu lassen oder einen Verteidiger beizugeben, die Beweismittel zu erfahren und gegen eine Verurteilung Rechtsmittel einzulegen (im einzelnen Art. 71 ff. GK IV).

Angehörige der Zivilbevölkerung dürfen ebenfalls nicht unmenschlich behandelt, gefoltert, getötet werden (s. Art. 3, 27 ff. GK IV) so dass auch die ständigen Verhöre und die Art der Unterbringung verboten sind.

IV. Welche Folgen hat eine völkerrechtswidrige Behandlung der Zivilbevölkerung?

In der GK IV zum Schutz der Zivilbevölkerung gibt es eine parallele Vorschrift wie in der GK III zum Schutz der Kriegsgefangenen. Art. 146 der GK IV verpflichtet jeden Vertragsstaat im Falle von „schweren Verletzungen“ des Abkommens, die in Art. 147 GK IV aufgeführt sind:

- die Personen zu ermitteln, die schwere Verletzungen begangen haben oder den Befehl dazu erteilt haben
- die Beschuldigten ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen

Auch kann einem anderen an der Verfolgung interessierten Staat der Beschuldigte übergeben werden.

Die schweren Verletzungen sind in Art. 147 GK IV definiert und gehen sogar noch über die des dritten Abkommens hinaus.

Schwere Verletzungen sind danach u.a.:
 - vorsätzliche Tötung, Folterung, unmenschliche Behandlung, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung, rechtswidrige

Gefangenhaltung oder Entzug des Rechts auf ein ordentliches und unparteiisches Verfahren den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechenden Gerichtsverfahrens.

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland und die USA sind Hohe Vertragsparteien dieses 4. Abkommens, so daß für beide Staaten die Pflichten und Rechte aus der Konvention gelten.

Da die USA, wie oben beschrieben, die Gefangenen völkerrechtswidrig nach Guantanamo verbracht haben und dort wiederum entgegen humanitärem Völkerrecht behandeln, hat jeder andere Vertragsstaat, also auch Deutschland, die Verpflichtung, die Täter vor Ort und ihre Befehlsgeber zu ermitteln und vor eigene Gerichte zu stellen.

Die Bundesrepublik hat in § 6 Nr. 9 StGB die unmittelbare Anwendung des deutschen Strafrechts festgelegt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Abkommens wie z.B. der Genfer Konvention besteht.

Als zu prüfende Tatbestände des materiellen Strafrechts kommen u.a. Freiheitsberaubung, Menschenraub, Nötigung und Körperverletzung in Betracht.

Es wird deutlich, dass es unter dem Blickwinkel der Konsequenzen der völkerrechtswidrigen Behandlung der in Guantanamo gefangenen Afghanistan Kämpfer unerheblich ist, ob auf sie die 3. oder 4. Genfer Konvention Anwendung findet. In beiden Fällen ist u.a. Deutschland verpflichtet, tätig zu werden und Ermittlungen auf zu nehmen.

Wer bringt Kissinger vor Gericht?

Wolfgang Kaleck

Schon in den 1970ern und 80ern wurde Henry Kissinger von einzelnen Intellektuellen in Amerika und Europa als das bezeichnet, was er ist: ein Kriegsverbrecher. Diese Bewertung galt zumeist seiner Tätigkeit als Sicherheitsberater des US-Präsidenten Nixon bei den völkerrechtswidrigen Flächenbombardements in Laos und Kambodscha sowie beim Putsch gegen den demokratisch gewählten chilenischen Präsidenten Salvador Allende. Eine politische und moralische Bewertung. Nur wenige gebrauchten den Begriff „Kriegsverbrecher“ im juristischen Sinne, und noch seltener dachte jemand daran, dass Henry Kissinger und seinen Mittätern der Prozess gemacht gehöre. Einer dieser wenigen war General Telford Taylor, einst US-Chefankläger bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen. Taylor erklärte 1971, wenn der Maßstab von Nürnberg allgemein angewendet würde, also auch auf US-amerikanische Staatsmänner und Beamte, die den Vietnamkrieg ersonnen hätten, dann bestünde die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie das gleiche Ende nehmen wie der oberste Militärführer des japanischen Kaisers, General Yamashita Tomoyuki, der mit dem Tod durch den Strang gestraft wurde. Wie zum Hohn wurde Kissinger 1973 mit dem Friedensnobelpreis belohnt. Bis heute ist er auf allen größeren internationalen Gesellschaften ein gern gesehener Gast.

In den weltweiten Debatten um den künftigen Internationalen Strafgerichtshof und insbesondere in der Diskussion um den Fall Pinochet fiel der Name Kissinger in den letzten Jahren immer häufiger. Der spanische Ermittlungsrichter Baltasar Garzon beschränkte sich bei seinen Unter-

suchungen der Verbrechen der chilenischen und argentinischen Militärdiktatoren nicht auf die Handlanger. Gegenstand der Ermittlungen wurde auch die sogenannte „Operacion Condor“, eine Verschwörung damaliger Militärdiktaturen im Süden Lateinamerikas (Argentinien, Chile, Brasilien, Uruguay, Paraguay, Bolivien). Unter Führung der USA hatten sie ihr gemeinsames Vorgehen gegen Regimegegner verabredet, das zumeist in Folterhaft und Tod der Oppositionellen endete. Im Zuge dieser Ermittlungen bemüht sich Garzon seit Jahren vergeblich um eine Zeugnisaussage von Kissinger. Auch der französische Untersuchungsrichter Roger Le Loire versuchte, Kissinger als Zeugen vor Gericht zu zitieren. Er ließ ihm eine Terminladung in ein Pariser Hotel zustellen, doch Kissinger entzog sich seiner Zeugnspflicht durch Flucht aus dem Hotel und aus Paris.

Und es sollte noch dicker kommen für den ehemaligen Sicherheitsberater und Außenminister der USA: Am 11. September 2001, dem 28. Jahrestag des Militärputsches in Chile, erhoben Opfer der „Operacion Condor“ gemeinsam mit der Friedensnobelpreisträgerin Rigoberta Menchu Strafanzeige gegen Henry Kissinger und andere, nämlich auch gegen den Ex-CIA-Direktor Helms, den CIA-Chef Wolters sowie die ehemaligen Diktatoren von Argentinien, Bolivien und Chile. Bisher gelang es Kissinger auch in diesem Verfahren, sich den Vorladungen zu entziehen, und er ließ die von Richter Guzman auf den Weg gebrachten Fragen unbeantwortet.

Noch näher auf die Pelle rückten ihm die Söhne des 1970 umgebrachten Generals

René Schneider, des einstigen Oberbefehlshabers der chilenischen Armee. Schneider stand nach der Wahl des Sozialisten Allende zum Präsidenten des Landes den Interessen der USA und einer reaktionären, auf den Putsch hinarbeitenden Fraktion des chilenischen Militärs im Wege, so dass seine Entführung und später seine Ermordung beschlossen wurde. Aus mittlerweile veröffentlichten Dokumenten des US-Justizministeriums geht hervor, dass Kissinger wie andere US-Verantwortliche in die Pläne eingeweiht war, dass er Ratschläge gab, dass die Waffen aus den USA kamen und dass später 35 000 Dollar an einen der Mörder gezahlt wurden.

Parallel zu diesen Bemühungen, Kissinger als Zeugen oder als Beschuldigten vor Gericht zu laden, widmete sich vor allem der Publizist Christopher Hitchens dem Fall Kissinger (s. Norman Paech: „Die Akte Kissinger“, Ossietzky 18/2001). Hitchens veröffentlichte zunächst in Harpers Magazin einen langen Artikel „The Trials of Henry Kissinger“. Unter dem Titel „Die Akte Kissinger“ erschien das Buch auch in Deutschland. Vor allem zum Indochina-Krieg, zur völkerrechtswidrigen Okkupation Osttimors durch Indonesien 1975 sowie zu den gleich nach der Wahl Allendes einsetzenden, drei Jahre lang verfolgten Plänen, den Präsidenten wegzuputzen, zitierte Hitchens Dokumente, an denen ein Staatsanwalt schwerlich vorbeigehen kann. Herausragend sind die Beweise für massenhafte Kriegsverbrechen der USA und ihrer damaligen politischen und militärischen Führerschaft im Bombenkrieg gegen die bis dahin neutralen Staaten Laos und Kambodscha.

Das Buch animierte die international renommierten Filmregisseure Alex Gibney und Eugene Jarecki zu dem mittlerweile preisgekrönten Dokumentarfilm „The Trials of Henry Kissinger“. Der Republi-

kanische Anwältinnen- und Anwälterein (RAV) zeigte dieser Tage im Berliner Haus der Demokratie und Menschenrechte eine Vorabfassung. Im November lief der Film in dem Fernsehsender Arte. Die Regisseure bereiten auch eine 120 minütige Kinofassung für die USA vor. In Interviews wandten sie sich gegen die Ansicht der derzeitigen US-Machthaber, dass internationales Recht nicht auf Bürger ihres Landes anzuwenden sei.

Spätestens mit dem Projekt „Kissinger-Watch“ wurde deutlich, dass es sich bei der Beschäftigung mit Kissinger nicht um ein verspätetes persönliches Racheprojekt ehemaliger Vietnamkriegsgegner und enttäuschten 68er an einem verdienten Staatsmann handelt. „Kissinger-Watch“ ist eine Koproduktion deutscher, kanadischer, US-amerikanischer, chilenischer und osttimoresischer Menschenrechtsgruppen. Seit Ende 2001 veröffentlichte „Kissinger-Watch“ (www.icaonline.org/kissinger-watch) in mittlerweile neun Rundbriefen Dokumente und Artikel, die die strafrechtlichen Vorwürfe gegen Kissinger weiter untermauern; man erfährt dort auch, was engagierte Juristen unternehmen, um den Zeugen und Beschuldigten Kissinger endlich vor Gericht zu bekommen. Dieser Text erschien auch in der Zeitschrift Ossietzky, Heft 18/2002

Polizeiliche Freiheitsentziehung

Ulrike Donat

In den kommenden Wochen wird die Broschüre "Polizeiliche Freiheitsentziehung bei Bürgerprotesten" erscheinen. Wir drucken das Vorwort vorab.

Im Verlauf der Castor-Transporte seit 1996 mussten wir feststellen, dass die Polizei die Eingriffsermächtigung des Polizeigewahrsams als Verhinderungsgewahrsam, Gewahrsam zur Durchsetzung von Platzverweisen und Festnahme zur Identitätsfeststellung ausbaut zu einer polizeilichen "Ersatzbestrafung".

Regelmäßig wird der Richtervorbehalt des Art 104 GG missachtet: Die Betroffenen werden genau so lange festgehalten, dass keine richterliche Überprüfung erfolgt¹ - mit welchen Mitteln auch immer.

So wurden bei Castor-Protesten im März 1996, in einem zunächst undurchsichtigen Kompetenzgewirr von Bundesgrenzschutz und Landespolizei, ca. 170 Personen im sog. "Karwitzer Kessel" stundenlang auf freiem Feld und in Gefangenentransportern festgehalten, anschließend in eine Gefangensammelstelle verbracht und erst nach 10 Stunden freigelassen, ohne dass eine richterliche Entscheidung erfolgte². Dem (einzigen) - von Anwälten der Betroffenen herbeigerufenen - Eilrichter wurde weisgemacht, der Gewahrsam richte sich nach dem BGS-Gesetz. Diese Behauptung stellte sich im Hauptsacheverfahren als unwahr heraus. Nachträglicher Rechtsschutz blieb dennoch bisher ohne Erfolg³.

Einen Tag vor dem Castor-Transport nach Gorleben im März 1997 wurden außerhalb der Versammlungsverbotzone gleich 569 Personen eingekesselt im "Quickborner Kessel". Anlass war ein

Steinwurf aus einer Kleingruppe an anderer Stelle - gefangen waren offensichtlich zu viele und die falschen. Ohne Versammlungsauflösung wurde gegen alle "Verhinderungsgewahrsam" angeordnet und später unter einem Pauschalvorwurf ohne konkrete personenbezogene Tatsachen wegen "Landfriedensbruch" ermittelt - das Verfahren wurde später ebenso formal wieder eingestellt. 150 Personen wurden nach Personalienfeststellung in Gefangensammelstellen verbracht. Dort verfügte der verspätet benachrichtigte Richter ohne konkrete Befassung im Einzelfall nach Hin und Her zwischen strafrechtlicher und polizeirechtlicher Begründung erst nach 12 Stunden die Freilassung. Danach hielten die verantwortlichen Polizeikräfte die Betroffenen weiter ca. 2 ½ Stunden in der Gefangensammelstelle fest und begründeten dies mit angeblicher Befugnis zu "Anschlussgewahrsam" nach Polizeirecht trotz richterlicher Freilassung. Die übrigen rund 420 Betroffenen wurden ca. 6 Stunden im Freien ohne jegliche richterliche Befassung festgehalten und schließlich nach Intervention von Anwälten und Abgeordneten nach Personalienfeststellung und Videoaufnahmen freigelassen. Auch hier blieb der nachträgliche Rechtsschutz bisher ebenso erfolglos⁴, wie Strafanzeigen gegen die verantwortlichen Polizisten wegen Freiheitsberaubung.

Im März 1998 beim Castor-Transport nach Ahaus wurden ebenfalls mehrere hundert friedliche DemonstrantInnen außerhalb der Versammlungsverbotzonen an verschiedenen Orten festgenommen, vor Ort und in Gefangenentransportern stundenlang ohne Möglichkeit zum Toi-

lettengang eingekesselt und eingesperrt und schließlich in verschiedene Gefangenessammelstellen in verschiedene Gerichtsbezirke verbracht. Die richterliche Befassung erfolgte auch hier - wenn überhaupt - erst nach Stunden auf Intervention von Anwälten, die teilweise die zuständigen Richter persönlich in die Gefangenessammelstellen holen mussten. Freilassungsentscheidungen der Richter wurden nur im konkreten Fall umgesetzt, von der Polizei aber gar nicht oder erst nach Stunden auf gleichgelagerte Fälle übertragen.⁵

Im März 2001 kam es anlässlich des Castor-Transportes zu insgesamt 1.400 präventiv-polizeilichen Festnahmen über mehrere Tage und an mehren Orten. Es standen zwar ausreichend Container und Käfige zum Einsperren der Demonstranten zur Verfügung, für die Logistik zur Beachtung des Richtervorbehaltes war dagegen nicht vorbeugend Sorge getragen worden. Teilweise mussten Betroffene viele Stunden in engen Gefangentransportern ausharren. Nur in schätzungsweise 100 Fällen kam es überhaupt zur richterlichen Befassung mit den Freiheitsentziehungen. Mehr als vierhundert Demonstranten wurden vom BGS von den Schienen weg per Bus und Bahn an bis zu 120 km entfernte Orte verbracht und dort ausgesetzt.⁶ Erstmals wurde ein gewaltfreier Aktivist auf richterliche Anordnung für bis zu 4 Tage in Verhinderungsgewahrsam genommen wegen angeblicher Aufrufe zu Straftaten in einem Kundgebungsbeitrag. Die Gewahrsamsanordnung wurde nachträglich - nach Vollzug unter unwürdigen Haftbedingungen - vom Oberlandesgericht Celle für rechtswidrig erklärt.⁷

Im November 2001 wurden mindestens 780 Personen präventivpolizeilich in Gewahrsam genommen, überwiegend zur "Durchsetzung von Platzverweisen" nach Schienendemonstrationen oder Blockadeversuchen⁸. Fast alle wurden über

viele Stunden auf freiem Feld und in den engen Zellen der Gefangentransporter festgehalten, auch noch nach Erreichen der Gefangenessammelstelle. Nur in ca. 80 bis 100 Fällen kam es zu einer richterlichen Befassung und Anhörung der Betroffenen. Die Polizei kam "mit der Erfassung nicht nach" oder konnte "die Akten noch nicht vorlegen". So vergingen zwischen Festnahme und Vorführung beim Richter häufig 20 Stunden. In fast 700 Fällen fand weder eine richterliche Anhörung noch eine Befassung des Gerichtes mit dem konkreten Fall statt, dennoch wurden Betroffene zwischen 10 und 25 Stunden (mindestens 150 über Nacht ohne Kenntnis des Richters von ihrer Existenz) von der Polizei festgehalten, darunter Jugendliche mit Kinderausweis. Lediglich in 4 Fällen wurde die Fortsetzung des Gewahrsams bis zur Einfahrt des Castor-Transportes angeordnet.⁹

Eigene Anträge der Betroffenen auf richterliche Überprüfung und Vorführung werden grundsätzlich missachtet, nicht protokolliert und nicht weitergeleitet. Da den Gefangenen Papier, Stifte und Handys bei der Einlieferung abgenommen werden, sind sie der Willkür der Polizeibeamten ausgesetzt. Sie können auch nur manchmal telefonieren - ist bei dem gestatteten einen Versuch niemand erreichbar? Kein Kleingeld für die Telefonzelle? Pech gehabt!

Die Unterbringung der Gefangenen wird als solche zur "Ersatzbestrafung" ausgestaltet:

Nach mehreren Stunden auf freiem Feld ist es bei allen Castor-Transporten üblich geworden, die Einkesselten - z.T. mit Fesseln - über Stunden in die engen Zellen der Gefangentransporter einzusperrern bei mangelhafter Belüftung und Beheizung ohne Bewegungsmöglichkeit. Der Aufenthalt im Gefangentransporter wird nicht etwa beendet mit Erreichen

der Gefangenensammelstellen, sondern dort noch über Stunden fortgesetzt wegen "Engpässen bei der Erfassung". Für 300 bis 500 Gefangene (solche Anzahlen sind nach den polizeilichen Prognosen und Einsatzkonzepten vorhersehbar) werden nur 10 bis 20 Polizeibeamte mit Computer zur Erfassung abgestellt, bei üblicherweise mangelhaften Kenntnissen im Schnell-schreiben, Schnelldenken und nur mit ganz wenigen Druckern.

Ausreichend Richter sind selten vorhanden, Gerichtspersonal und Protokollbeamte meistens gar nicht - die Vorbereitung für die rechtsstaatlich erforderliche "Logistik" wird gezielt vernachlässigt.

Die "Zellen" in den Gefangenensammelstellen sind keine zur menschenwürdigen Unterbringung von Gefangenen bestimmten Räume, sondern Container ohne Mobiliar für bis zu 20 Gefangene oder gar verschmutzte bis verschimmelte ehemalige Fahrzeughallen, in denen die Gefangenen mit bis zu 100 Personen nur mit je einer dünnen Isomatte und einer Wöldecke ihre Zeit verbringen müssen. Im November 2001 wurden in solchen Fahrzeughallen auch noch Käfige aufgestellt, um die Gefangenen weiter zu demütigen. Keine Intimität, keine Toiletten, kein Wasser, kein Bett, stets schlechte Belüftung und Beheizung. Manchmal noch voyeuristisches Filmen auswärtiger Polizeibeamten für das Heimkino, immer schlechte oder gar keine Verpflegung¹⁰

Ähnliche Erfahrungen wurden von Betroffenen auch bei anderen gesellschaftspolitischen Protestaktionen, wie Globalisierungsprotesten in München, Anti-Neonazi-Demonstrationen an vielen Orten, 1.Mai-Demonstrationen in Berlin und auch bei "Chaostagen" gemacht.

Wir nennen die Umgehung aller rechtstaatlichen Sicherungen verfassungsrechtlich garantierter Freiheitsrechte "polizeilichen

Selbstvöllzug" und sehen in der zunehmenden Verlagerung polizeilicher Eingriffsbefugnisse und ihrer tatsächlichen Umsetzung weit über die gesetzlichen Befugnisse hinaus eine größere Gefahr für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat, als in gewaltfreien Massenprotesten mit ggf. begrenzten, aber friedlichen Regelverstößen.

Erfahrungen mit dem Richtervorbehalt in der Praxis

Wir mussten allein im Kontext der Castor-Transporte die Erfahrung machen, dass die Polizei die polizeiliche Freiheitsentziehung immer dreister zu einem Bestrafungsinstrument ausbaut und die zuständigen Eilrichter an der Nase herumführt über Kompetenzen, Tatsachengrundlage und Begründung der Eingriffsmaßnahmen ebenso wie über die Zahl und Haftbegründung der noch einsitzenden Gefangenen.

In fast allen Fällen zeigten sich die Richter im Ergebnis hilflos gegenüber den Tricks der Polizei: nur selten, nur nach Stunden und nur mit hohem (vorher organisierten) anwaltlichen Aufwand konnten die Richter überzeugt werden, Freilassungsentscheidungen zu treffen. Meistens dauert es schon Stunden, die persönliche Anhörung einiger weniger Betroffener durchzusetzen, obwohl diese gesetzlich vorgeschrieben ist und ohne die effektiver Rechtsschutz leer läuft.

Im Massengeschehen liefert die Polizei zu wenig Tatsachengrundlagen, um Richter überhaupt eine Beurteilung der Festnahmeentscheidung zu ermöglichen. Mit dem Polizeigewahrsam wird versucht, die Eingriffsschwelle abzusenken, die Protestierenden möglichst lange von der Straße fernzuhalten und zu zermürben. Die Richter sind in der Eilsituation unter Hausrecht der Polizei selten in der Lage, die persönliche Courage für Freilassungsentschei-

dungen aufzubringen, wenn sie die Berechtigung der Festnahmegründe nicht beurteilen können mangels Information und Aktenvorlage durch die Polizei. Statt couragiert rechtsstaatlich zu entscheiden, wird die Hinhaltenaktik der Polizei gedeckt, selbst wenn der Eilrichter offensichtlich nur unvollständig über die der Polizei vorliegenden Informationen informiert wird.

Diese Entwicklung halten wir für bedenklich.

Politische Einflussnahme der Exekutivorgane, Verschiebung der Gewaltenteilung

Eindeutig ist bei all diesen Anlässen die Tendenz der Polizei, die "frustrierende Erfolgsquote" bei den strafrechtlichen Haftanordnungen und strafrechtlichen Verurteilungen umzuwandeln in eine polizeiliche Ersatzbestrafung im Selbstvollzug und die Produktion der gewünschten "Gewalttaten" für die Medien:

Zwischen dem 01.01.1995 und dem 1.04.1997 wurden bei Castor-Protesten im Wendland 1.404 Ermittlungsverfahren eingeleitet¹, jedoch nur 109 Anklagen erhoben, davon sind nur 48 Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen und nur 19 Verurteilungen erfolgt¹. Die schwersten Verurteilungen wegen Nötigung und Körperverletzungen betrafen zwei Verfahren gegen Polizeibeamte. Auch seitdem sieht die Straftatenstatistik ähnlich aus: vielen - häufig willkürlich ohne hinreichenden Tatverdacht eingeleiteten - Ermittlungsverfahren stehen wenige Anklagen und fast keine Verurteilungen gegenüber. Vielfach scheitern Verurteilungen an abgesprochenen und falschen Aussagen von Polizeibeamten.

Diese "Erfolgsbilanz" und die hohe Schwelle für die Anordnung von Untersuchungshaft - die bei Bürgerprotesten selten erreicht wird - führte zur Verlagerung von der strafrechtlichen Verfolgung zum

massenhaften Präventivgewahrsam¹³.

Mit dem massenhaften Gewahrsam ohne rechtliche Grundlage produziert die Polizei in der Öffentlichkeit die Gewalt- und Aufrufmeldungen, die sie benötigt, um die Grobessätze gegen friedlich demonstrierende Bürger politisch zu rechtfertigen. Polizeiliche "Konfliktmanager" und Pressesprecher beherrschen seit 2001 auch die Berichterstattung vieler Medienvertreter vor Ort.

Im folgenden werden wir im einzelnen darlegen, dass und warum diese Polizeipraxis gegen geltendes Recht verstößt und dass die Richter bisher der ihnen mit dem Richtervorbehalt in Art. 104 Abs. 2 GG und Art. 5 Abs. 3 MRK eingeräumten Wächterfunktion nicht ausreichend nachgekommen sind.

Vor allem aber wollen wir die Kolleginnen und Kollegen ermutigen, diese polizeistaatlichen Praktiken verstärkt anzugreifen und das hierfür notwendige "Handwerkszeug" vermitteln.

Wir möchten auch alle zuständigen Richterinnen und Richter ermutigen, sich den freiheitlichen Kern unserer Verfassung zu vergegenwärtigen. Auch in der schwierigen Situation als Eilrichter ohne eigenständige Ermittlungsmöglichkeiten mahnen wir den Erhalt der Bedeutung der Freiheitsgrundrechte und die richterliche Begrenzung polizeilicher Allmacht an und wünschen uns möglichst viele Entscheidungsträger, die diese Aufgabe als unverzichtbarer für die "Staatsraison" ansehen, als die Begrenzung der - vornehmlich gewaltfreien, wenn auch nicht immer legalen - Proteste auf der Straße.

¹Elke Steven, Demonstrationsbeobachtungen in Cillip 68 (Heft 2 /2001) S. 80 ff., 85

² s. hierzu Donat, Freiheitsentziehung im polizeilichen Selbstvollzug am Beispiel der Castor-

Transporte in: Kritische Justiz 1998, 393 ff. und Große Anfrage von Bündnis90/Die Grünen im Nds.Landtag, Drs. 13/2678

³ s. hierzu AG Dannenberg vom 28.08.1996 und vom 10.12.1997, 3 XIV 148/B/GA, LG Lüneburg B.v. 20.02.1997, 4 T 208/96 und vom 21.03.2000, 1 T 31/98; OLG Celle, B.v. 16.02.2001, 17 W 36/00.; VG Lüneburg, B. v. 27.09.2000, 7 A 155/00 und U.v. 27.09.2000, 7 A 60/97; immer noch - erneut nach

Rückverweisung vom VG Lüneburg - anhängig beim Amtsgericht Dannenberg Az 12 XIV 1 - 3/01; s. hierzu auch Bericht des Komitees für Grundrechte und Demokratie, Zweiter Castor Transport nach Gorleben- Der Atomstaat zeigt seine Gewalt 1996

⁴ s. hierzu AG Dannenberg 10 XIV 100/97 und 12 XIV 315-317/01 L; LG Lüneburg 1 T 77/97 und B.v. 17.12.2001, 1T 127-129/01; OLG Celle 17 W 6/98 und B.v. 26.08.2002 17 W 4 - 6/02; VG Lüneburg B.v. 17.01.2001, 7 a 35 /98; NdsOVG B.v. 25.06.2001, 11 OB 1648/01; alle Verfahren sind z.Zt. Gegenstand von Verfassungsbeschwerden

⁵ s. hierzu Bericht des Komitees für Grundrechte und Demokratie "Der Castor rollt mit autoritär-rechtsstaatlicher Hilfe über demokratische Grund-rechte", Ahaus März 1998 und B. d. AG Ahaus vom 12.01.2001, 7 XIV 353/98, AG Coesfeld B.v. 30.03 1998, 9 XIV 32/98

⁶ s. nichtöffentlicher Bericht des Niedersächsischen Ausschusses für Innere Verwaltung vom 25.04.2001, S. 3

⁷ OLG Celle, B. v. 06.09.2001, 17 W 25/01

⁸ neben 45 Festnahmen zur Strafverfolgung

⁹ s. Presseerklärung des RAV, abgedruckt in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 20.11.2001

¹⁰ s. Berichte des Komitees für Grundrechte und Demokratie über die Beobachtung der Castor-Transporte 2001 unter www.grundrechte-komitee.de und "Demonstrationsbeobachtung im fürsorglichen Gewahrsam" www.grundrechte-komitee.de/demore 19 htm; Berichte von Gefangenen unter <http://wendland-net.de/castor/?ID=r3.199ihfq;>

¹¹ darin sind die 568 Verfahren aus dem

Quickborner Kessel vermutlich noch nicht enthalten

¹² Mathias Edler, Demonstranten als "Staatsfeinde" - "Staat" als Feinbild? 2001, S. 148 m.w.N.

¹³ 1995 bat die Polizei die Eilrichter vergeblich um "wenigstens einen Haftbefehl!" - die angegebene "Delikte" und die Tatsachenbasis rechtfertigten Haftbefehle nicht

Offener Brief

RAV

Nachdem in den vergangenen Jahren der Schutz vor rechtswidriger Freiheitsentziehung während der Castor-Transporte durch Richter mehr als unzulänglich war - wir weisen insoweit auf das Vorwort zur Broschüre *Polizeiliche Freiheitsentziehung* von Ulrike Donat - hat sich der RAV mit einem offenen Brief an die zuständigen Richterinnen und Richter der Amtsgerichte in Lüchow-Dannenberg und Uelzen gewandt. Der Brief wurde an sämtliche Richterinnen und Richter der genannten Amtsgerichte sowie als Presseerklärung versandt.

Offener Brief an die für Freiheitsentziehungssachen zuständigen Richterinnen und Richter der Amtsgerichte Dannenberg, Lüneburg und Uelzen

Der bevorstehende Transport von 12 Castor-Behältern in das „Zwischen“-Lager Gorleben droht wiederum einherzugehen mit Masseninternierungen von Atomkraftgegnern, die größtenteils zudem weit außerhalb der Versammlungsverbotzone in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Etwa 1400 Ingewahrsamnahmen im März 2001 und deren etwa 800 im November 2001 sprechen eine deutliche Sprache.

Gegenüber diesem alarmierenden Befund, an den sich kein Demokrat wird gewöhnen können, hat die Justiz versagt. In seiner Entscheidung vom 15.5.2002 (2 BvR 2292/00) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

„...Für den schwersten Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art.104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vor-

behalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht (vgl. BVerfGE 10, 302,323). Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechtes aus Art.2 Abs. 2 Satz 2 GG. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird.... Für den Staat folgt daraus die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters -jedenfalls zur Tageszeit- zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine Sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen.... Die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen, kann angesichts der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates, der Bedeutung des Richtervorbehaltes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen, nicht ohne weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung gelten...“ (unter C I 3 der Gründe)

In der perspektivlosen Logik der Nutzung von Atomkraft liegt der Transport der radioaktiven Abfälle in ländliche Gebiete. Wollte man ausgerechnet dort unter Hinweis auf Transportschwierigkeiten und die große Zahl der Freiheitsentziehungen die stundenlange Verzögerung der richterlichen Entscheidung entschuldigen, liefe dies -wie bei den vergangenen Atomtransporten- auf eine letztlich in der Eigenart des Protestgegenstandes selbst begründete Aufweichung unserer Verfassung und eine Unterwerfung der Justiz unter die polizeilich geschaffenen Einsatzbedingungen hinaus: Hunderte waren stundenlang und über Nacht in Bussen und

Gefangenensammelstellen ihrer Freiheit, ihres Versammlungsrechts und zum Teil auch ihrer Würde beraubt, ohne die Chance, vor der Einfahrt des Transportes in das Lager Gorleben einen Richter auch nur zu sehen. Aussagekräftige Akten lagen selbst dem gutwilligen Richter nicht vor und waren oft noch nicht einmal angelegt. Gegenüber diesen Mißständen scheint uns die Nachtruhe der Richterschaft ein geringeres Rechtsgut zu sein. Weisen Sie die „Herren der GroÙeinsätze“ darauf hin, dass „Unverzüglichkeit“ i.S. des Grundgesetzes der Polizei die Berufung auf solche Umstände verbietet, die sie selbst systematisch schafft. Ein generalstabmäßig vorbereiteter Polizeieinsatz, der in der Vergangenheit bis zu 18.000 Beamte beschäftigte, muss die „organisatorischen Maßnahmen“ zur Verwirklichung des Richtervorbehaltes umfassen, so dass die ihrer Freiheit beraubte Person innerhalb von 2-3 Stunden wieder freizulassen ist oder aber sich ihrem gesetzlichen Richter gegenüber sieht.

Vorstand des Republikanischen
Anwaltsvereines

Aufruf zur Gründung europäischer Legal Teams

Silke Studzinsky

Nach den Demonstrationen von Anti-Globalisierungsgegnern in Göteborg, Genua, Laeken, Brüssel und anlässlich des No-Border Camps in Straßburg hat sich gezeigt, dass vielfältige juristische Probleme bei der anwaltlichen Vertretung der Personen auftauchen, die während und um diese Demonstrationen von Repressionsmaßnahmen betroffen sind.

Meinungs-, Bewegungs- und Versammlungsfreiheit werden zunehmend beschränkt, erleichtert nun noch durch die europäischen und nationalen Anti-Terror-Gesetzgebungen.

Es besteht die dringende Notwendigkeit auf Seiten der Verteidigung grenzübergreifend zusammenzuarbeiten. Polizei und Staatsanwaltschaft sind bereits seit Jahren dabei, europaweit ihre Zusammenarbeit auszubauen bis hin zur Einrichtung eines europäischen Staatsanwalts. Bisher erst auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der europäischen Gemeinschaft. Eine Erweiterung der Befugnisse bezüglich der Delikte bis hin zur eigenen Ermittlungstätigkeit der europäischen Staatsanwaltschaft ist eine Frage der Zeit.

Demnächst tritt der europäische Haftbefehl in Kraft. Auslieferungen werden vereinfacht und beschleunigt. Die Beschuldigtenrechte und die Möglichkeiten der Verteidigung sind sehr beschränkt. Eine Überprüfung der gegenseitigen Strafbarkeit findet nicht mehr statt. Die Aufhebung des Grundsatzes der Spezialität und die einschränkende Auslegung des "ne bis in idem"-Prinzips schwächen die Verteidigungsposition erheblich.

Gleichzeitig findet ein reger, weitgehend unkontrollierter europäischer Datenaustausch statt. Unter der Sonderdatei

"Gipfelgegner" werden Daten von potentiellen DemonstrantInnen an die teilweise eigens eingerichteten Grenzkontrollen vorab bereits geliefert. Das Schengener Durchführungsabkommen wird kurzerhand außer Kraft gesetzt.

Im Vorfeld der Gipfel wird versucht, Personen, die sich aus welchen Gründen auch immer in entsprechenden Dateien befinden, bereits die Ausreise zu untersagen. Auch finden Gruppen-Inhaftierungen statt, um die Teilnahme Anreisender an Demonstrationen zu verhindern. Verdächtig erscheinende Personen werden des Landes verwiesen.

Erfolgen Festnahmen deutscher Staatsangehöriger im Ausland im Zusammenhang mit der Teilnahme an Demonstrationen ist die Zusammenarbeit hiesiger VerteidigerInnen mit den KollegInnen vor Ort dringend notwendig.

Um gegen besonders schwere Übergriffe der Polizei gleich vor Ort zu intervenieren und gegebenenfalls dort öffentlich zu machen, ist eine Begleitung und Beobachtung der Demonstrationen notwendig.

Um also europaweit den Repressionsmaßnahmen gegen Anti-GlobalisierungsgegnereInnen etwas entgegenzusetzen ist die Einrichtung eines funktionsfähigen europäischen "Legal Teams" von Anwältinnen und Anwälten erforderlich.

Was ist ein "Legal Team"?

Ein europaweiter Zusammenschluss von RechtsanwältInnen, die anlässlich von Demonstrationen im Vorfeld als auch währenddessen, die Verteidigung und Vertretung der von Repressionsmaßnahmen betroffenen Personen gewährleisten.

Was sind die Aufgaben eines "Legal Teams"?

Informationssammlung und -austausch über die jeweiligen nationalen Regelungen

- der Präventivfestnahmen
- Ausweisungs- und Abschieberegelungen
- tatsächliche Datensammlungen und Datenaustausch und gesetzlichen Grundlagen
- der Rechte von Festgenommenen

Präsenz im Vorfeld und während der Demonstrationen

- zur Verhinderung von Ausreiseverboten und Zurückschiebungen und Festnahmen an den Grenzen
- Beobachtung und Intervention während der Demonstrationen
- Zusammenarbeit mit den vor Ort installierten Ermittlungsausschüssen

Verteidigung und Vertretung von Inhaftierten in Zusammenarbeit mit den KollegInnen vor Ort

- Vermittlung zwischen den KollegInnen vor Ort und den MandantInnen
- Entwicklung von Verteidigungsstrategien
- Prüfung der Erstattung von Strafanzeigen gegen Polizeikräfte

Öffentlichkeitsarbeit

- sowohl direkt während der Ereignisse
- permanente Information über die Repressionsinstrumente

Bisher steckt das Projekt "Legal Teams" noch in den Anfängen. Es gibt einige positive Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen in Belgien und in Prag. In Belgien wurde das Legal Team mit großem personellen Aufwand aber auch mit großem Erfolg betrieben. Die hierzu vorliegenden Erfahrungen werden in den folgenden Artikeln zusammengefasst. Sie können als Handlungsanleitung zur Organisation von Legal Teams verstanden werden.

Aufruf zur Mitarbeit

Wir möchten nun eine Liste von Kolleginnen und Kollegen zusammenstellen, die Lust und Bereitschaft aufbringen im "Legal Team" mitzuarbeiten und die Interessierten auffordern, sich bei der Geschäftsstelle des RAV unter ravev@t-online.de zu melden.

Es ist sodann geplant ein nationales Treffen zu veranstalten, um die Arbeit zu konkretisieren.

Bericht über Gewalt – Prag

Das Monitoring der Obcanske pravni hildky (OPH)

Eine Gruppe von Jurastudenten um Jiri Kopal, Martin Prokop und Marek Vesely aus Prag bereitete zusammen mit dem Environmental Law Service und anderen Bürgerrechtsgruppen in Tschechien im Sommer 2000 das Monitoring der Demonstrationen (OPH), anlässlich des jährlichen Gipfeltreffen des IWF und der Weltbank im September 2000 in Prag vor.

1. Die Vorbereitungsphase:

Die Studenten schufen zunächst Bündnisse mit anderen tschechischen Bürgerrechtsorganisationen. Insgesamt 150 Personen (Anwälte, Studenten, Fotografen, Psychologen, Webdesigner und Journalisten) waren von der Vorbereitung bis zum Abschluss des Monitorings beteiligt. Die OPH knüpfte Kontakte zu internationalen und vor allem zu amerikanischen Organisationen wie beispielsweise der National Lawyers Guild, um sich deren Erfahrungen mitteilen zu lassen.

Die OPH entschied sich dazu, in türkisler Windjacke bekleidet, identifizier- und unterscheidbar in den Straßen aufzutreten. Ein sogenanntes Legal Assistance Center wurde mit mehrsprachigem Personal besetzt, von hier aus sollten Informationen gesammelt und rechtliche Hilfe gewährt werden.

Der Schwerpunkt der Vorbereitung wurde auf Informationen an Demonstrationsteilnehmer durch Flugblätter, Broschüren und die Website schon Monate vor dem Gipfeltreffen gelegt. Eine Broschüre informierte über die Rechte und Pflichten sowohl der tschechischen wie auch der internationalen Demonstrationsteilnehmer sowie Polizei. Diese Broschüre wurde in die englische, französische sowie deutsche Sprache übersetzt

und mit einer Gesamtauflage von 20.000 Exemplaren gedruckt. Die Broschüre wurde dem Innenministerium zur Kenntnisnahme übersandt.

Weiter wurde in einer 10.000 Auflage die Telefonkontakte und die Adresse des OPH Büros gedruckt. Die Karte wurde in Absprache mit der tschechischen Polizei verteilt und sollte ermöglichen, dass insbesondere auch die ausländischen Demonstranten etwa im Falle von Festnahmen rechtliche Hilfe beanspruchen konnten. Später wurde festgestellt, dass diese Karten auf den Polizeistationen den Festgenommenen abgenommen wurden. Weitere Informationen, insbesondere Fotografien und Augenzeugenberichte wurden auf der Website der Organisation veröffentlicht.

2. Verhandlungen mit staatlichen Organen

Im Gegensatz zu vergleichbaren Aktivitäten ausländischer Organisationen entschied sich die OPH dazu, schon zu einem frühen Zeitpunkt mit den Behörden, konkret mit dem Innenministerium und der Polizei auf der einen Seite sowie dem Menschenrechtsbeauftragten der tschechischen Regierung zu kommunizieren. Ein erstes Treffen fand noch mit Verantwortlichen des Innenministeriums statt, die folgenden verlagerten sich ins Polizeipräsidium. Während das Innenministerium anfangs positiv reagierte und sich erfreut über die Initiative der OPH zeigte, wurden die Verhandlungen mit der Polizei um so schwieriger, je konkreter sie wurden. Die Erfahrung sollte zeigen, dass die Vereinbarungen mit der Polizei von der Polizei kaum eingehalten wurden.

Der wohl sichtbarste Erfolg der Ge-

sprache war die auch eingehaltene Zusage, dass Beamte eine 12,5 x 3 cm große Identifikationsnummer an der Uniform trugen. Die darüber hinausgehende Forderung, dass diese Identifikationsmöglichkeit auch auf den Helmen zu sehen sein sollte, ließ sich nicht durchsetzen. Weiter wird als Erfolg konstatiert, dass keine der als OPH Beobachter gekennzeichneten Personen selbst von der Polizei während der Einsätze attackiert wurden.

Weiter wurde vereinbart, dass die Legal Observers Zugang zu den mit „police area“ markierten Bereiche sowie vor allem zu den Polizeistationen und den Gefangensammelstellen bekommen sollten. Tatsächlich hielt die Polizei gerade die letzt genannte Vereinbarung nicht. Weder wurde der Zugang der OPH zu den Personen gewährt, die rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen wollten, noch konnte ein davon unabhängiges Monitoring auf den Wachen stattfinden. Später wurde bekannt, dass Beamte den Festgenommenen die Karten mit den Telefonnummern einfach abnahmen.

Die Polizei sollte einen Verbindungs-offizier als direkten Ansprechpartner für die OPH schaffen. Während der Demonstrationen war dieser jedoch für die OPH nicht ansprechbar.

Die Polizei sagte zu, nur solche Personen an den Grenzen zurückzuweisen, über die es konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten gebe. Letztlich wurde die Einreise in einer Vielzahl von Fällen ohne die Bekanntgabe von Gründen versagt. Dies betraf zahlreiche ausländische Organisationen, die friedlich in Prag demonstrieren wollten.

Auch war Gegenstand der Besprechungen, dass die Ausweisung und Abschiebung von Ausländern während des Gipfeltreffens nur auf der Grundlage von „vorsätzlicher Störung der öffentlichen Ordnung“ erfolgen dürfe, wobei klar war,

dass dies ein unbestimmter Rechtsbegriff war, der weiten Interpretationsspielraum offenließ. Auch hier klappten Anspruch und Wirklichkeit auseinander. Ausweisungen und Abschiebungen erfolgten auf der Grundlage genereller Ausweisungsanordnung gegenüber ganzen Gruppen von Personen und ohne gerichtliche Kontrolle.

Die Vereinbarung der Mitteilung von Namen und Aufenthaltsort festgenommener Ausländer wurde ebenfalls nicht eingehalten. Vielmehr wurde am 26. September als abends die ersten gewaltsamen Auseinandersetzungen bekannt wurden, der Kontakt zwischen OPH und Polizei von letzterer kurzerhand abgebrochen.

3. Die Festnahmephase

Während des Gipfels kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Demonstrationsteilnehmern. Nach Einschätzung nationaler wie internationaler Beobachter waren zwischen 200 und 500 sogenannter militanter bei einer Gesamtzahl von 12.000 Demonstranten gezählt worden. Die Legal Observers stellten 949 Festnahmen während der härtesten Auseinandersetzungen am Abend des 26. Septembers 2000 fest. Die Festnahmen erfolgten jedoch nicht aus den Krawallen selbst heraus sondern von den Rändern der Demos, wobei hier vor allem Beobachter und Neugierige festgenommen wurden. Dem Schwarzen Block zugerechneten Personen, die nach dem Prinzip „hit and run“ vorgehen, wurde man nicht habhaft.

Zahlreiche weitere Festnahmen erfolgten erst am nächsten Tag während der friedlichen Proteste aus Sitins und anderen friedlichen Demonstrationsformen. Als Vorwurf gegen die Festgenommenen wurde der „Verdacht der Teilnahme an einer Demonstration“ mitgeteilt. Die Legal

Observers konnten zusammen mit dem Legal Assistance Center in den folgenden Tagen nach dem 26. September eine Liste von weiteren 500 Festgenommenen anfertigen. Bei Interviews kam zutage, dass es eine Vielzahl von Verletzungen in der Nacht vom 26. auf den 27. September in den Polizeirevieren und den Gefangenen-sammelstellen gab. Die OPH berichtet von Schlägen in die Genitalien, Nieren und Bauchdecken, die Nacht über Stehen- oder Knien lassen an der Wand, Vorenthaltung von Nahrung und Getränken, Verweigerung der Kontaktaufnahme mit nationalen Botschaften und Rechtsanwälten, Zwang zur Unterzeichnung von Protokollen und Erklärungen unbekanntes Inhalts und Vorenthalten von medizinischer Behandlung. So gaben Zeuginnen und Zeugen an, minutenlang von mehreren Polizisten geschlagen und in die Genitalien getreten worden zu sein; dass sie nach erheblichen Verletzungen gezwungen wurden, Erklärungen darüber zu unterzeichnen, dass sie nicht von Polizisten verletzt worden seien; dass sie gezwungen wurden, sich einzuurinieren und wie Tiere auf allen Vieren zu laufen. Über die Übergriffe liegen der OPH 70 Zeugenaussagen, Videos und ärztliche Berichte vor, die sie für Anzeigen gegen Polizisten verwendete. Die Ermittlungsbehörden vernahmen lediglich zwei tschechische und einen polnischen Zeugen und stellten weitere Ermittlungen mit der Begründung ein, Straftaten in den Polizeistationen seien zwar begangen worden, deren Täter aber nicht mehr feststellbar.

4. Die Büros der OPH

Die OPH betrieb vor, während und nach dem Gipfel ein sogenanntes Koordinationscenter und ein Legal Assistance Center. Das Koordinationscenter war Anlaufstelle für alle Informationen, die „Rechtsabteilung“ diente dagegen der klassischen an-

waltlichen Vertretung insbesondere der Inhaftierten. Das Legal Assistance Center war mit 10 Anwältinnen und Anwälten besetzt; weitere waren entweder in der Straße oder an den Grenzen unterwegs. Die Polizei stellte die Information der OPH und der Anwälte ein, als diese von einer Gruppe von Inhaftierten über ein in die Zelle geschmuggeltes Handy über Verhaftung und den Aufenthaltsort informiert wurden und die Anwälte versuchten, sich Zugang zu der Polizeistation zu verschaffen.

5. Pressearbeit

Die Arbeit der OPH beinhaltete von vornherein intensiven Kontakt zur Presse vor allem um die Bedeutung der gefährdeten Bürgerrechte deutlich zu machen und die aktuellen Zusagen der Polizei zu veröffentlichen. Die OPH war sich dabei darüber im Klaren, dass gerade die Dramatisierung der Zahl der Gewalttäter und der Konflikte zum Spektakel im Interesse mancher Berichterstattungen stand und es dies gerade zu verhindern galt. Auch sollte gegenüber den Medien die neutrale Rolle der OPH bestätigt und damit auch gegenüber der Polizei fixiert werden. Die Zusammenarbeit erfolgte weiter, um selbst wiederum aktuelle Informationen über Verletzungen der Bürgerrechte von Journalisten direkt mitgeteilt zu bekommen. Im Anschluss an den Gipfel folgte eine Auswertung der Berichte.

6. Die Nachbereitungsphase

In der Nachbereitung sammelte die OPH insgesamt 70 Aussagen, sicherte den Kontakt zu den ausländischen Zeugen und sammelte weitere Beweise wie Videos, Fotos und Arztberichte über Polizeiübergriffe. Mit diesem Material stellten sie Strafanzeigen gegen unbekannte Polizeibeamte in den am umfassendsten dokumentierten Fällen. Die darauf hin einge-

leiteten Ermittlungsverfahren wurden mittlerweile eingestellt. Auch wurde eine Klage (vermutlich auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aus- und Zurückweisungen sowie Abschiebungen, Anmerkung HH) gegen den Staat eingereicht.

Weiter wurden die noch nach den Demonstrationen inhaftierten Personen betreut. Die Strafverfahren gegen einen polnischen und einen dänischen Bürger sowie sechs Personen aus Ungarn werden weiter beobachtet.

Ausländische Organisationen, die mit der OPH zusammen arbeiteten: die dänische Botschaft, amnesty international, the International Federation für Human Rights (FIDH) sowie das US State Department.

Für die Zusammenfassung und Übersetzung Hannes Honecker

Beispiel – EU Gipfel Brüssel

Anne Maesschalk (SAD)

Am Beispiel des EU Gipfels in Brüssel/Laeken im Dezember 2001.

Das Legal Team gliederte sich in vier Gruppen auf nationalem Niveau:

I. Die Organisation der Legal Teams in Laeken

Equipes sur le terrain/Präsenz auf den Straßen

Diese Gruppe war dafür zuständig unter den DemonstrantInnen Informationen zu verteilen, sowohl schriftlich als auch über Lautsprecher. Sie beobachteten die Ereignisse und sammelten Fakten, wie z.B. die Namen und Berichte von ZeugInnen. Sie übermittelten die Informationen von der Straße zur „Permanence“ und versuchten in Fällen, in denen Rechte der DemonstrantInnen verletzt wurden, zu intervenieren. In jeder dieser Kleingruppen befand sich ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Die Permanence/Erste Linie Dauerdienst

Über eine unter den DemonstrantInnen bekannt gemachte öffentliche Telefonnummer war diese Gruppe durchgehend erreichbar, sowohl für die DemonstrantInnen als auch für die Beobachtungsgruppe, die Festnahmen und/oder Übergriffe der Sicherheitskräfte meldeten.

Sie stellten den Kontakt zu den Anwältinnen und Anwälten her.

Die Permanence/Zweite Linie, RechtsanwältInnen

Von 8-20 Uhr war ein weiteres Telefon mit einer nicht öffentlich bekannten Nummer besetzt, unter der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die „Permanence“

erreichbar waren.

Sie gewährleisteten die sofortige juristische Beratung und Einleitung von Maßnahmen, wenn die DemonstrantInnen Repressionsmaßnahmen ausgesetzt waren. Diese Gruppe hatte auch im Vorfeld mit Polizei und Staatsanwaltschaft verhandelt.

La colonne „frontière“/Grenzgruppe

Während des Gipfels durchgehend erreichbar war eine mit Eilanträgen gegen Abschiebungs-, Ausweisungs- und Festnahmemassnahmen vor den Verwaltungsgerichten an den Grenzen vorbereitete Gruppe. Hier stellte sich vor allem regelmäßig die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, wenn beispielsweise ganze Reisebusse an den Grenzen ohne individuelle Einzelfallprüfung zurückgewiesen wurden.

II. Aufgaben der Legal Teams

Insgesamt waren fast 200 Personen in allen vier Gruppen beteiligt. Die Vorbereitungszeit hat mehrere Monate in Anspruch genommen.

Es wurden Schulungen für die nicht-juristischen Mitglieder des Legal Teams, über die gesetzlichen Grundlagen der Polizei und Staatsanwaltschaft, die Vorbeugemaßnahmen und die Rechte der DemonstrantInnen durchgeführt. Ihre Aufgaben waren: Die Informationsweitergabe an die belgischen und ausländischen Demonstrantinnen über ihre Rechte und ihr Verhalten im Falle von Festnahmen und bei sonstigem Kontakt mit den Ordnungskräften.

Die Unterstützung der DemonstrantInnen gegen die Sicherheitsmaßnahmen, wie die Schließung der Grenzen und Vor-

beugegewahrsam.

Die Überwachung der Einhaltung der demokratischen Rechte der DemonstrantInnen und im Falle ihrer Verletzung zu intervenieren, die Anfertigung von Berichten und das Sammeln von (Gegen)beweisen, im Falle des Konflikts oder der Festnahme gegebenenfalls die Verteidigung zu organisieren; Überwachung der Haftbedingungen.

III. Nun eine Einschätzung der Arbeit Erfahrungen des Legal Teams in Laeken

1. Untersuchungshaft

Von insgesamt 212 Festnahmen war dem Legal Team ein Drittel bekannt geworden. Darin zeigte sich, dass die zuvor mit der Staatsanwaltschaft vereinbarte Weitergabe von Mitteilungen über Anzahl und Gründe der Festnahmen in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht eingehalten wurde.

Im übrigen entwickelte sich jedoch die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft durch die zahlreichen und massiven Interventionen der AnwältInnen so, dass - entgegen der sonstigen Gepflogenheiten in Belgien - den Beschuldigten auch bereits vor der richterlichen Vorführung die Möglichkeit gewährt wurde, mit AnwältInnen in Kontakt zu treten. Dennoch muss diese Zusammenarbeit als verbesserungsbedürftig bezeichnet werden.

2. Administrativhaft

Das Legal Team musste feststellen, dass in vielen Fällen die Reaktion der Sicherheitskräfte unverhältnismäßig war, und dass gerade im Bereich des Vorbeugegewahrsams willkürliche und lange Freiheitsentziehungen festgestellt werden mussten. Teilweise waren in Gewahrsam genommene Personen über viele Stunden in ungeheizten Zellen; in einigen Fällen wurde bis zu zwölf Stunden Essen und

Trinken verweigert; Vernehmungen wurden ohne Dolmetscher durchgeführt; die Festgenommenen wurden ED-behandelt und eine schnelle Entlassung wurde ihnen seitens der Polizei in Aussicht gestellt, wenn sie die Protokolle unterschreiben, die sie teilweise gar nicht verstanden.

Darüber hinaus fanden systematische Durchsuchungen statt, obwohl nach dem Gesetz nur dann durchsucht werden darf, wenn die Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung eine reale Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen. Dennoch wurden ohne Einzelfallprüfung systematisch durchsucht und Personenkontrollen vorgenommen.

Solche Haftbedingungen und Maßnahmen verstoßen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

3. Einreiseverbote und Ausweisungen

Obwohl Belgien weder im Vorfeld die Außerkraftsetzung des Schengener Abkommens über die Freizügigkeit des Grenzverkehrs bei der Europäischen Kommission beantragt hatte, noch das Abkommen unmittelbar vor dem Gipfel wegen Gefahr in Verzug aufgehoben wurde, fand die faktische Außerkraftsetzung statt.

Eine Gruppe von deutschen DemonstrantInnen erhielt bereits in Deutschland ein Ausreiseverbot, verbunden mit einer täglichen Meldepflicht bei der deutschen Polizei, weil sie nach polizeilicher Einschätzung der Gruppe der GipfelgegnerInnen angehören könnten. Die deutsche Rechtsprechung hob diese Verfügungen in einigen Fällen auf und bestätigte die Anordnungen in anderen.

Es stellte sich heraus, daß die belgischen Behörden Identitätskontrollen zwar nicht an der Grenze aber auf belgischem Territorium durchführten, um nicht offiziell zu beantragen, das Schengener Abkommen außer Kraft zu setzen. Das heißt, dass die systematischen Kontrollen ein-

fach ins Inland verschoben wurden. In diesen Fällen kam es zu stundenlangen Blockierungen von Bussen und Fahrzeugen.

Die Arbeit des Legal Teams war in Abschiebungsfällen besonders erschwert, da die Ausländerbehörde keinerlei Informationen herausgab.

Zahlreiche Ausweisungen wurden angeordnet und teilweise auch direkt durchgeführt. Einige dieser Ausweisungen und Abschiebungen konnten durch den Einsatz des Legal Teams verhindert werden. Obwohl die Ausweisungen in vielen Fällen gleich zu Transporten an und über die Grenze und damit zu Abschiebungen wurden, legte das Legal Team Rechtsmittel ein. Diese Abschiebep Praxis widersprach allerdings auch dem belgischen Gesetz, denn bei Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaft haben Rechtsmittel gegen Ausweisung und Abschiebung aufschiebende Wirkung.

Andere AusländerInnen, die nicht direkt über die Grenzen zurückgeschoben werden konnten, wurden in geschlossenen Zentren untergebracht.

In einigen dieser Fälle stellte das Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Ausweisung und eine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Ein Verwaltungsgericht führte aus, dass die Ausländerbehörde keine zutreffende Abwägung zwischen dem Recht sich frei zu bewegen und seine Meinung zu äußern und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgenommen hatte.

Das Legal Team war wie schon dargestellt, mit Eilanträgen vorbereitet und deshalb auch in der Lage, zumindest in den Fällen der namentlich bekannt gewordenen Abzuschiebenden schnell zu reagieren und auch sofort einstweilige Entscheidungen zu erreichen.

Dies zeigt die Wichtigkeit der Präsenz einer Gruppe des Legal Teams direkt an

den Grenzen bzw. den Hauptzufahrtsstraßen.

Zusammenfassung und Übersetzung von Silke Studzinsky.

Fortbildungsveranstaltungen

Aktuelles Kündigungsrecht

Geeignet für den Fortbildungsnachweis
gem. § 15 FAO

Aktuelles Kündigungsrecht
Samstag, den 14. Dezember 2002,
8.30 Uhr – 19.00 Uhr
Tagungsort: Berlin, Haus der
Demokratie und Menschenrechte,
Robert-Havemann-Saal,
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Aktuelles Kündigungsrecht
Dargestellt werden die Entwicklungen der
Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen
aus dem laufenden Jahr auf dem Gebiet
des Kündigungsschutzrechtes einschließ-
lich. Diese werden in ihren Bezügen zum
gesamten Rechtsgebiet behandelt. Dabei
werden das KSchG und verwandte Gebiet
abgedeckt. Es ist ausreichend Gelegenheit
zu ausführlichen Nachfragen und Dis-
kussionen gegeben.

Referent: Dr. Bertram Zwanziger, Richter
am Bundesarbeitsgericht, Erfurt

Der Tagungsbeitrag beträgt (inkl. 16%
MwSt.)
für RAV-Mitglieder - € 130,00
Nichtmitglieder - € 150,00
Der Betrag ist (wegen der Begrenzung
der Teilnehmerzahl bitte in der
Geschäftsstelle melden) auf das
Postbankkonto des RAV zu überweisen
unter dem Stichwort
„Aktuelles Kündigungsrecht 24/02“.
E-Mail, Rückfax oder Überweisungsab-
schnitt gelten als Anmeldung (bitte voll-
ständige Absenderangabe), so dass sich
eine weitere schriftliche oder fernmünd-

liche Anmeldung erübrigt. Sie erhalten
dann nach Eingang der Anmeldung
eine Anmeldebestätigung und eine
Rechnung.

Schwerbehindertenrecht für Arbeits- und Sozialrechtler

Fortbildungsveranstaltung
geeignet für den Fortbildungsnachweis
gem. § 15 FAO

Schwerbehindertenrecht für Arbeits- und Sozialrechtler

Samstag, den 14. Dezember 2002,
9.00 -17.00 Uhr

Tagungsort: Hannover, FZH Lister
Turm, Walderseestrasse 100, Raum 26
Referent: Rechtsanwalt Hartmut Geil,
Bielefeld

Das Recht der schwerbehinderten Menschen, wie es seit dem Inkrafttreten des 9. Buches des Sozialgesetzbuches heißt, gehört zum Sozial- dem Arbeits- und dem Verwaltungsrecht. Unsere Veranstaltung will diese fachwissenschaftliche Zersplitterung zusammenführen. Der Überblick über das Recht und die medizinischen Implikationen erfolgt unter dem Gesichtspunkt der anwaltlichen Strategie.

Dies sind einige der Fragen und Probleme, die im Mittelpunkt stehen:

Ist es möglich, den zu erwartenden Grad der Behinderung bereits vor Abschluss des Verfahrens wenigstens grob vorauszusagen?

Worauf sollte bei ärztlichen Befundberichten geachtet werden?

Welche Fehler sind in den Stellungnahmen der Behördenärzte häufig?

Welche Konsequenzen sind hieraus für die Vertretung der Betroffenen im Arbeitsrecht zu ziehen?

Wie können die Möglichkeiten des Schwerbehindertenrechts zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und zur Rettung von Arbeitsplätzen genutzt werden?

Taktik im Kündigungsschutzverfahren vor Arbeitsgericht und Integrationsamt

Die Veranstaltung wendet sich an Fachanwältinnen und -anwälte für Arbeitsrecht, die ihr sozialrechtliches Wissen vertiefen und ihre berufliche Praxis reflektieren wollen. Sie ist aber auch geeignet für Kolleginnen und Kollegen, die sich einen Überblick verschaffen wollen über die vielfältigen anwaltlichen Handlungsmöglichkeiten in diesem Rechtsgebiet.

(Eine Gliederung ist bei Interesse auf Anfrage über die Geschäftsstelle zu erhalten.)

Der Referent:

Hartmut Geil, Rechtsanwalt in Bielefeld, FA für Arbeitsrecht seit 1987. Tätigkeitsschwerpunkt im Recht der schwerbehinderten Menschen; Referent im Fachanwaltskurs des RAV

Der Tagungsbeitrag beträgt (inkl. 16% MwSt.)

für RAV-Mitglieder - € 130,00

Nichtmitglieder - € 150,00

Der Betrag ist auf das Postbankkonto des RAV zu überweisen unter dem Stichwort „Schwerbehindertenrecht 26/02“.

E-Mail, Rückfax oder Überweisungsabschnitt gelten als Anmeldung (bitte vollständige Absenderangabe), so dass sich eine weitere schriftliche oder fernmündliche Anmeldung erübrigt.

Sie erhalten dann nach Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Völkerstrafrecht in Deutschland

Fortbildungsveranstaltung
geeignet für den Fortbildungsnachweis
gem. § 15 FAO

Völkerstrafrecht in Deutschland
Samstag, den 14. Dezember 2002,
10.00-17.00 Uhr

Tagungsort: Berlin, Haus der
Demokratie und Menschenrechte,
Robert-Havemann-Saal, Greifswalder
Str. 4, 10405 Berlin

Referent: Dr. Florian Jeßberger, Berlin
Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, Berlin

Die Verfolgung von Völkermord, Men-
schlichkeitsverbrechen sowie Kriegs- und
Bürgerkriegsverbrechen erfolgt in erster
Linie durch nationale Strafgerichte.

Daran wird auch die bevorstehende Errich-
tung des (ständigen) Internationalen Straf-
gerichtshofs in Den Haag nichts ändern.
Besondere Bedeutung kommt dabei den
sogenannten Drittstaaten zu, die auf Grund-
lage des Universalitätsprinzips für eine
wirksame Durchsetzung des Völkerstraf-
rechts sorgen.

Am 30. Juni 2002 ist das Völkerstrafge-
setzbuch in Kraft getreten, das zahlreiche
neue Straftatbestände und Regelungen
zum Allgemeinen Teil enthält, die von Än-
derungen des Strafverfahrens begleitet
werden. Mit dem Völkerstrafgesetzbuch
hat das "deutsche Völkerstrafrecht" erst-
mals Konturen erhalten.

Sowohl für StrafverteidigerInnen als
auch für VertreterInnen von Opfern von
Menschenrechtsverletzungen ergeben sich
damit zahlreiche neue rechtliche und prak-
tische Probleme, gerade für letztere aber
auch neue Perspektiven.

Auf der eintägigen Fortbildung soll neben
einer Einführung eine erste Diskussion
praktischer, rechtlicher und rechtspoliti-

scher Probleme stattfinden.

1. Erfahrungen mit Strafverfolgung in
Drittstaaten - am Beispiel der Argentinien-
und Chile-Verfahren in Deutschland und
anderen europäischen Staaten
2. Das Völkerstrafgesetzbuch
 - 2.1. Die neuen Verbrechenstatbestände -
im Vergleich alter Rechtszustand - neues
Recht - internationales Recht Völkermord
-Verbrechen gegen die Menschlichkeit -
Kriegsverbrechen
 - 2.2. Zurechnungsprobleme im Völker-
strafrecht - der Allgemeine Teil im Schnitt-
feld von internationaler Praxis und deut-
scher Dogmatik
 - 2.3. Das Völkerstrafgesetzbuch in der An-
wendung - Prozessuale und praktische
Probleme (u.a. auch Auslegung)
3. Abschlussdiskussion: Strafverfolgung
von Menschenrechtsverletzungen versus
Ethik der Strafverteidigung?

Zu den Referenten:

Dr. Florian Jeßberger unterrichtet deut-
sches und internationales Strafrecht an
der Humboldt-Universität zu Berlin. Im
Rahmen einer vom Bundesministerium
der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe war
er an den Entwurfsarbeiten zum Völker-
strafgesetzbuch beteiligt.

RA Wolfgang Kaleck arbeitet als Straf-
verteidiger in Berlin.

Er vertritt zahlreiche Opfer der argenti-
nischen Militärdiktatur.

Der Tagungsbeitrag beträgt (inkl. 16%
MwSt.)

für RAV-Mitglieder - € 130,00

Nichtmitglieder - € 150,00

Der Betrag ist (wegen der Begrenzung
der Teilnehmerzahl bitte in der ge-
schäftsstelle melden) auf das
Postbankkonto des RAV zu überweisen
unter dem Stichwort „Völkerstrafrecht
in Deutschland 25/02“.

E-Mail, Rückfax oder Überweisungsabschnitt gelten als Anmeldung (bitte vollständige Absenderangabe), so dass sich eine weitere schriftliche oder fernmündliche Anmeldung erübrigt.

Sie erhalten dann nach Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Fortbildung zum Mediator

Frühjahr 2003

Block 1: 02.01.2003 – 05.01.2003

Grundlagen der Mediation
Konfliktregelung und Streitkultur – gesellschaftliche/außerjustizielle/justizielle Modelle der Streitbeilegung;
Grundlagen der Mediation;
Anwendungsgebiete

Block 2: 13.02.2003 – 16.02.2003

Mediation als Kommunikationsprozess
Rahmenbedingungen; Abgrenzung zu anderen Kommunikationsformen; Rolle des Mediators – eigenes Rollenverhalten
Gesprächsführungstechniken

Block 3: 27.03.2003 – 30.03.2003

Das Mediationsverfahren
Ablauf, Verhandlungsstrategie; Das fünf-Phasen-Modell; vom Konflikt zur sog. „win-win“-Lösung
(Abschlussvereinbarung)

Block 4: 19.06.2003 – 22.06.2003

Die Anwältin/der Anwalt als Mediator
Rechtliche Grundlagen der anwaltlichen Mediation; berufsrechtliche Voraussetzungen: Werbung, Haftung, standesrechtliche Fragen, Gebühren pp; die „gerichtsnahe“ Mediation – Einbindung des Mediationsverfahrens in den Prozess – prozessuale Voraussetzungen und Auswirkungen des Verfahrensrechts

Alle vier Blockveranstaltungen sind begleitet von intensiver Gruppen-Arbeit und Übungsanleitungen, vermittelt an konkreten Fallbeispielen.

Mit der hier angebotenen Zusatzausbildung ist nicht die Zusicherung verbunden, dass die örtlich zuständige Kammer mit der Vorlage des Fortbildungsnachweises die

Führung der Bezeichnung „Mediator“ im Briefkopf, auf dem Kanzleischild o.ä. gestattet wird.

Indessen wird die Führung der Bezeichnung inzwischen von einzelnen Rechtsanwalts- und Notarkammern gestattet, zumindest dann, wenn ein entsprechender Fortbildungsnachweis erbracht wird. Genau festgelegte Kriterien entsprechend FAO gibt es (noch) nicht.

Bei Absolvierung des gesamten Kurses wird eine Unterrichtsstundenzahl von 96 Kursstunden inkl. praktischer Übungen attestiert werden.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 15 sowie das gemeinsame Wohnen und die Freizeit auf der Burg - zusammen mit den Dozenten – ermöglicht ein intensives, interessenorientiertes Lernen.

Die Justizverwaltungen haben längst erkannt, dass in Zeiten knapper Finanzmittel das Mediationsverfahren die kostengünstigere Alternative zum streitig geführten Prozess ist.

So hat im September 2002 der Niedersächsische Minister der Justiz das Projekt: „Gerichtsnaher Mediation“ gestartet, in dem Richterinnen und Richter mit dem Mediationsverfahren vertraut gemacht werden und auch interessierte Anwältinnen und Anwälte mit einbezogen werden sollen.

Der Anwaltschaft eröffnet sich mithin für die Zukunft ein neues berufliches Tätigkeitsfeld, allerdings unter deutlich anders strukturierten Rahmenbedingungen. Denn der Anwalt als Mediator ist nicht (Interessen)-Vertreter und er streitet nicht vor Gericht. Im Mediationsverfahren sollen vielmehr die Konfliktparteien unter Mithilfe des Mediators in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich eine sie selbst überzeugende und in der Realität auch umsetzbare Lösung des Konfliktes erarbeiten.

Die Befähigung zur Ausübung dieser ergänzenden anwaltlichen Tätigkeit vermittelt die hier angebotene Zusatzausbildung.

Tagungsort: Burg Bodenstein bei Worbis
Die landschaftlich sehr schön gelegene Burg Bodenstein im Eichsfeld bei Worbis erreicht man per Autobahn Göttingen, über Duderstadt oder Leinefelde (Bahnverbindung: Göttingen - Eichenberg - Worbis.

Die Burg Bodenstein bietet kompletten Service mit gepflegten 1- oder 2-Bett-Zimmern, Sauna, vier Mahlzeiten am Tag, Kaminzimmer.

Kursbeginn ist jeweils Do. 18.30 Uhr
(nach dem gemeinsamen Abendessen)

Kursende ist jeweils Sonntag 13.00 Uhr
(nach dem Mittagessen)

Referenten und Trainer des Seminars:
Dipl. Soz.-päd. Ruth Tillner,
Mediatorin, systemische Familientherapeutin und Supervisorin
Rechtsanwalt Dr. Arnulf Nüßlein,
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Mediator

Anmeldung

Sie können sich per E-Mail bei der Geschäftsstelle des RAV anmelden unter
ravev@t-online.de oder faxen Sie Ihre Anmeldung in die RAV-Geschäftsstelle.
Fax: 030 / 41 72 35 57

Kosten der Fortbildung

Der Kostenbeitrag umfasst
Unterbringung, volle Verpflegung sowie die Kursgebühren.
Er beträgt für
RAV-Mitglieder - 2.200,00 EUR
Nicht-Mitglieder - 2.400,00 EUR
Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 15!

Arbeitsrecht

RAV-Fachlehrgang Kurs I, 2003
 Intensiv – Kollegial – Kostengünstig
 mit Unterstützung der Holtfort Stiftung

Drei einwöchige Unterrichtseinheiten in
 kleiner Gruppe, maximal 25 Teilnehmer
 pro Kurs.

Kurs 1 13.01. – 18.01.2003

Kurs 2 03.02. – 08.02.2003

Kurs 3 10.03. – 15.03.2003

Sie erwerben die Voraussetzung „beson-
 dere Kenntnisse im Arbeitsrecht“ (§10
 FAO), hierfür müssen Sie auch Klausuren
 schreiben.

Handlungskompetenz,
 Erfahrungsaustausch und Wissensver-
 mittlung

Das inhaltliche Konzept senden Ihnen
 die Geschäftsstelle auf Anfrage gerne zu.

Tagungsort:

Modernes Tagungshaus in Kassel in un-
 mittelbarer Nähe des ICE-Bahnhofs Kassel-
 Wilhelmshöhe,

Anreise per Bahn empfohlen.

Preise:

Für jeden der drei Kurse (inkl. Klausuren)
 berechnen wir € 666,00 zuzüglich ge-
 setzlicher MwSt.

RAV- und VDJ-Mitglieder sowie Refe-
 rendare und Referendarinnen zahlen

€ 600,00

zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Anmeldung:

Ihre Anmeldung können Sie per E-Mail
 in der Geschäftsstelle des RAV ravev@t-
 online anbringen. Zutreffenden Kurs bitte
 angeben!

Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.rav.de

Referenten und Referentinnen:

RA Michael Dornieden, Bochum

RA Hartmut Geil, Bielefeld

Charlotte Gieraths, RiArbG Kassel

RA Gerd Hartwig, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Joachim Heilmann, Universität
 Lüneburg

RA Dr. Friedrich Heither, RiBAG a. D.
 Kassel

RA Reinhold Hoemann, Duisburg

RA Dieter Hummel, Berlin

Dr. Jochen Kreitner, RiArbG Köln

Dr. Volkhart Kriebel, RiArbG Frankfurt

RA Gottfried Krutzki, Frankfurt

Prof. Dr. Udo R. Mayer, Hochschule für
 Wirtschaft und Politik, Hamburg

Dr. Bertram Zwanziger, RiBAG Erfurt

In Zusammenarbeit mit VDJ –
 Vereinigung Demokratischer Juristinnen
 und Juristen e. V.

Informationen unter www.vdj.de

Strafverteidigung

Fachlehrgang I, 2003
mit Unterstützung der Holtfort Stiftung

Zum Erwerb besonderer Kenntnisse gem.
§ 13 FAO

Freitag, 04.04. bis Sonntag, 06.04.2003
Freitag, 02.05. bis Sonntag, 04.05.2003
Freitag, 16.05. bis Sonntag, 18.05.2003
Freitag, 30.05. bis Sonntag, 01.06.2003
Freitag, 13.06. bis Sonntag, 15.06.2003
Freitag, 27.06. bis Sonntag, 29.06.2003

Der Veranstaltungsort ist Hamburg

Kurs I: 04.04. – 06.04.03
Methodik und Recht der
Strafverteidigung I;
Materielles Strafrecht I

Kurs II: 02.05. – 04.05.03
Methodik und Recht der
Strafverteidigung II;
Strafverfahrensrecht I und II;
Ermittlungsverfahren,
Zwischenverfahren;
Materielles Strafrecht II

Kurs III: 16.05. – 18.05.03
Strafverfahrensrecht III:
Hauptverhandlung; Grundzüge der
Hilfswissenschaften I:
Psychowissenschaften; Grundzüge der
Hilfswissenschaften II: Kriminalistik

Kurs IV: 30.05. – 01.06.03
Besondere Mandate u. Verfahren;
Großverfahren, Sexualstrafsachen;
Strafverfahrensrecht V;
Strafvollstreckungsrecht und
Strafvollzugsrecht
einschließlich Verfahrensrecht;
Strafverfahrensrecht VI: Nebenklage-
vertretung

Kurs V: 13.06. – 15.06.03
Strafverfahrensrecht IV:
Rechtsmittelverfahren; Besondere
Mandate und Verfahren: insbesondere
Jugendstrafrecht und Jugendstrafver-
fahrensrecht; Grundzüge der
Hilfswissenschaften III: Kriminologie

Kurs VI: 27.06. – 29.06.03
Betäubungsmittelstrafrecht;
Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht;
Verkehrsstrafrecht mit
Ordnungswidrigkeitenverfahren;
Grundzüge der Hilfswissenschaften IV:
Rechtsmedizin

Klausuren:
Es werden 3 Klausuren von je 5 Stunden
geschrieben.

Leitgedanken
Kompetenz
Der Lehrgang bietet eine über § 13 FAO
hinausgehende Ausbildung zur Strafver-
teidigung, die nicht nur Rechtskenntnisse,
sondern vor allem auch Handlungskom-
petenz vermittelt. Er legt mit seinem an-
spruchsvollen Konzept den Schwerpunkt
auf Vermittlung von eigenständiger Hand-
lungskompetenz und auf die Ausbildung
von berufspraktischer Phantasie.

Integration
Die Kurse sind nicht nur an den traditio-
nellen Rechtsgebieten orientiert, wie es
§ 13 FAO vorgibt, sondern zielen auf den
Zusammenhang von materiellem Recht,
Verfahrensrecht und Hilfswissenschaften,
wie er speziell für Verteidigung benötigt
wird. Dadurch wird Eigenständigkeit und
Selbstbewusstsein gegenüber den ande-
ren Verfahrensbeteiligten gefördert.

Tradition
Wir verstehen Strafverteidigung als en-
gagierte, rechtsstaatliche, konsequente und

parteiische Vertretung von Mandanteninteressen, wie sie in den 20er Jahren begonnen hat, in den sogenannten Kommunistenprozessen der 50er Jahre wieder aufgenommen wurde, sich in den Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung und um die Notstandsgesetze fortsetzte und in den 70er Jahren eine Kultur gefunden hat, die einmal als „linke Strafverteidigung“ bezeichnet wurde.

Das ausführliche Konzept sendet die Geschäftsstelle gern zu.

Anmeldung

Zahl der Teilnehmenden: mindestens 15, maximal 35.

Der Lehrgang kann nur insgesamt belegt werden. Bei unvorhergesehener Verhinderung räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, am nächsten RAV-Lehrgang Strafverteidigung teilzunehmen.

E-mail: ravev@t-online.de

Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf EUR 1.800,00 plus 16% MwSt.

(= EUR 2.088,00)

RAV-Mitglieder zahlen EUR 1.600,00 plus 16% MwSt. (= EUR 1.856,00)

*Bei mehr als 20 Teilnehmenden kann sich der Beitrag reduzieren.

Überweisen Sie bitte den Teilnehmerbeitrag auf unser Konto.
Kto.: 9004-301, Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Referentinnen und Referenten der Vorjahre waren:

Rechtsanwalt Thomas Bliwier, Hamburg
Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Rechtsanwalt Reinhard Daum, Hamburg
Prof. Dr. Dirk Fabricius, Frankfurt/Main

Rechtsanwalt Olaf Franke, Berlin
Rechtsanwalt Armin Golzem, Frankfurt

Rechtsanwalt Rolf Grabow, München

Rechtsanwalt Rüdiger Jung, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Kreuzer, ILM, München

Rechtsanwalt Uwe Maeffert, Hamburg

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Bordsesholm
Rechtsanwalt Wolf Dieter Reinhard, Hamburg

Rechtsanwalt Gerhard Strate, Hamburg
Rechtsanwalt Prof. Dr. Günter Tondorf, Düsseldorf

Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Bernd Wagner, Hamburg
Rechtsanwalt Jens von Wedel, Berlin

Prof. Dr. Edda Weßlau, Bremen